

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HMKW – Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft
Standorte	Berlin, Köln, Frankfurt am Main (noch nicht gestartet)

Studiengang 01	<i>Journalismus und Unternehmenskommunikation</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit-Variante „klassisch“: 6 Semester Vollzeit-Variante „klassisch-plus“: 7 Semester Teilzeit-Variante: 8 Semester Duale Varianten: 8 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180, in „Klassisch-Plus“ und den dualen Varianten: 210	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	96	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	72	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015 bis 2019 in Berlin und Köln	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständiger Referent	Dr. Tino Shahin

Akkreditierungsbericht vom	04.07.2022
----------------------------	------------

Studiengang 02	<i>Digitaler Journalismus</i> (zuvor: Konvergenter Journalismus) bzw. <i>Digital Journalism</i> in der englischsprachigen Variante		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit-Variante: 4 Semester Teilzeit-Variante: 6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018 bis 2019 in Berlin und Köln		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 03	<i>Visual and Media Anthropology</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit-Variante: 4 Semester Teilzeit-Variante: 6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2008 an der FU - Oktober 2019 an der HMKW	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	32	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015 bis 2019 an der FU Berlin, selbe Planung für HMKW	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)	6
Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M. A.)	7
Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M. A.)	8
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	9
Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)	9
Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M. A.)	9
Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M. A.)	10
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	12
Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)	12
Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M.A.)	12
Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)	13
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	14
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)</i>	14
<i>Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)</i>	16
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)</i>	17
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)</i>	21
<i>Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)</i>	21
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)</i>	23
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	24
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	26
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	26
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)	26
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)	29
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 § 4 BlnStudAkkV)	29
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)	44
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)	46
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)	48
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)	53
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)	55
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)	57
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)	62
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV) .	62
Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)	64

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)	66
3 Begutachtungsverfahren	68
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	68
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	69
3.3 <i>Gutachtermgremium</i>	69
4 Datenblatt	70
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	70
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	73
5 Glossar	74

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1: (Kriterium § 7 BlnStudAkkV Modularisierung): Die Hochschule weist die Lehrsprache transparent in den Modulbeschreibungen aus.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2: (Kriterium § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV Besonderer Profilanpruch): Die Hochschule gewährleistet im Kooperationsvertrag für die „kooperative“ Variante des dualen Studiums, dass die die Regelungen zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb bindend sind und die akademische Letztverantwortung dadurch sichergestellt wird.

Auflage 3 (Kriterium § 14 BlnStudAkkV) Studienerfolg): Die Hochschule implementiert einen formalisierten Prozess

- um Studierende strukturiert über die Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs auf Basis von Evaluationsergebnissen zu informieren, und
- um die Evaluationsergebnisse sowohl standortintern als auch standortübergreifend auszuwerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M. A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1: (Kriterium § 7 BlnStudAkkV Modularisierung): Die Hochschule weist die Lehrsprache transparent in den Modulbeschreibungen aus.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (Kriterium § 14 BlnStudAkkV) Studienerfolg): Die Hochschule implementiert einen formalisierten Prozess

- um Studierende strukturiert über die Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs auf Basis von Evaluationsergebnissen zu informieren, und
- um die Evaluationsergebnisse sowohl standortintern als auch standortübergreifend auszuwerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M. A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage (Kriterium § 14 BlnStudAkkV) Studienerfolg): Die Hochschule implementiert einen formalisierten Prozess

- um Studierende strukturiert über die Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs auf Basis von Evaluationsergebnissen zu informieren, und
- um die Evaluationsergebnisse sowohl standortintern als auch standortübergreifend auszuwerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)

Die HMKW (Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft) ist, ihrem Namen gemäß, eine auf Medien-, Kommunikations- und Wirtschaftsthemen spezialisierte Hochschule. Eine der wichtigsten Branchen, die diese Felder abdeckt, ist die der freien journalistischen bzw. auftrags- bzw. interessen gebundenen publizistischen Tätigkeit und Kommunikation. Der deutschsprachige Studiengang Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.) an den Standorten Berlin, Köln und Frankfurt am Main soll auf eine berufliche bzw. akademische Karriere in diesem Bereich vorbereiten.

Inhaltlich zielt der Studiengang auf die zugleich berufsvorbereitende wie auch akademisch fundierte Ausbildung sowohl im Bereich des Journalismus (Print, TV/Radio, Online) als auch der Unternehmenskommunikation (intern und extern, ebenfalls alle Kommunikationskanäle abdeckend). Ziel ist die Handlungsfähigkeit im redaktionellen Kontext oder in freier Tätigkeit, auftragsgebunden oder unabhängig, für journalistische oder unternehmenseigene interne oder externe Publikationen. Der Studiengang wird in mehreren verschiedenen Varianten angeboten: Die klassische Studienform führt in sechs Semestern zu einem Bachelor-Abschluss, die Teilzeit-Variante in acht Semestern und die „klassisch-plus“-Variante in sieben Semestern. Die duale Studienform führt in acht Semestern zu einem Bachelor-Abschluss und einem IHK-geprüften Abschluss im Ausbildungsberuf „Mediengestalter Bild und Ton“, der gemäß Berufsbildungsgesetz geregelt ist.

Der Studiengang ist klassisch präsenzbasiert, aber auch Methoden des Distance Learning können integriert werden, insbesondere in Form virtueller Klassenräume. Bevorzugt werden seminaristische Vorlesungen gehalten, d. h. frontale Inputs werden ergänzt durch interaktive gesprächs- und handlungsorientierte Einheiten, in denen eine partizipative, nachhaltig wirkende Didaktik an die Stelle der klassischen Belehrung tritt. Dabei nimmt die projektorientierte Teamarbeit einen hohen Stellenwert ein. Der Studiengang richtet sich an alle, die gerne mit Hilfe unterschiedlicher Plattformen und Medienkanäle publizieren und deren Berufswunsch die freie oder angestellte Arbeit als Journalist oder Unternehmenskommunikations-experte ist.

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M. A.)

Der Masterstudiengang Digitaler Journalismus (M. A.) an den Standorten Berlin und Köln bietet eine weiterführende Anschlussoption an den erstgenannten grundständigen Studiengang (s.o.). Der Masterstudiengang ist konsekutiv zur „klassischen“ Variante des Bachelorstudiengangs (s. Studienstruktur und Studiendauer - §3). Der Masterstudiengang wird in einer englischen und deutschen Variante angeboten. Anders als der grundständige Studiengang ist der Masterstudiengang auf den Journalismus in akademischer und berufsqualifizie-

render Hinsicht konzentriert, ohne den Bereich der Unternehmenskommunikation zu berücksichtigen. Dabei stehen die digitalen Medien im Zentrum, also der Online-/Mobile-Journalismus, aber auch die digital konvergierenden Distributionstechniken der klassischen Print- und Broadcastmedien, die sich ebenfalls der digitalen Transformation stellen müssen. Die beiden Vertiefungsrichtungen „Wirtschaft & Politik“ und „Kultur & Unterhaltung“ werden in den ersten beiden Semestern gleichberechtigt angeboten. Im dritten Semester wählt jede Studiengruppe aus den beiden Vertiefungsrichtungen eine als Hauptfach („Major“) und die andere als Nebenfach („Minor“). Die in der Vergangenheit angebotene dritte Vertiefungsrichtung „Sport & Gesundheit“ wurde inzwischen aufgrund mangelnder Nachfrage gestrichen.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester in einer Vollzeit-Variante und sechs Semester in einer Teilzeit-Variante. Der Studiengang ist klassisch präsenzbasiert, es können aber auch Methoden des Distance Learning integriert werden, insbesondere in Form virtueller Klassenzimmer. Auch hier sind seminaristische Vorlesungen vorgesehen, also der Methodenwechsel zwischen frontaler Information und interaktiven, gesprächs- und handlungsorientierten Elementen, die einen nachhaltigen Lerneffekt erzeugen sollen. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Kollaboration, auf der projektorientierten redaktionellen Zusammenarbeit im Newsroom und bei der Erstellung konvergenter Medienprodukte, häufig auch außerhalb der Hochschule. Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen grundständiger journalistischer, kommunikations- und medienorientierter Studiengänge oder von Studiengängen mit einem fachlichen Schwerpunkt, der zu einer der beiden oben genannten Vertiefungsrichtungen passt. Da es sich um einen konsekutiven Studiengang handelt, wird keine Berufserfahrung vorausgesetzt.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M. A.)

Der rein englischsprachige, weiterbildende und auf Distance Learning basierende Studiengang wurde im Herbst 2019 von der Freien Universität Berlin übernommen, nachdem diese alle weiterbildenden Studiengänge eingestellt hatte. Der Studiengang Visual and Media Anthropology (M. A.) erweitert das Spektrum der bislang an der Hochschule etablierten Fachbereiche Journalismus/Kommunikation, Design, Wirtschaft und Psychologie um das Themengebiet der Visuellen und Medienanthropologie. Der visuelle und medienorientierte Schwerpunkt des Studiengangs gliedert sich also in das Profil der Hochschule ein. Mit seinen regionalen Schwerpunkten auf Asien, Afrika und Lateinamerika ergänzt der Studiengang das Hochschulangebot auf eine transnationale, außereuropäische Komponente. Der Studiengang wird vom Standort Berlin aus angeboten. Die Studierenden werden befähigt, die verschiedenen Aspekte und die kulturanthropologische Bedeutung der Digitalisierung für transnational vernetzte Gesellschaften zu verstehen, zu analysieren und für die Zukunft weiter zu

entwickeln. Im Vordergrund stehen etwa Themen wie audio-visuelle Repräsentation kulturellen Erbes und kultureller Gegenwart für Museen, Filmfestivals, TV Broadcast bzw. Streaming-Dienste, Online Channels und digitale Plattformen mit dem Auftrag der Kulturvermittlung und auch Unterhaltung. Hierbei stehen die partizipative Produktion ethnografischer Filme und Fotografie sowie Medienproduktionen in indigenen, nicht-westlichen Gesellschaften, in der Diaspora und insbesondere auch in virtuellen Umgebungen im Vordergrund.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester in der Vollzeit-Variante und sechs Semester in der Teilzeit-Variante. Es handelt sich um einen Studiengang, der mit Methoden des Distance Learnings arbeitet, indem er v. a. virtuelle Klassenräume, Webinare als Videokonferenzen, Simulcasts, digitale Online-Module und andere E-Learning-Methoden (v. a. mit Hilfe von Tools wie LMS Canvas, Zoom, OpenSim etc.) einsetzt. Diese werden durch mindestens zwei jeweils ca. zweiwöchige On-Campus-Workshops in Berlin ergänzt. Der Studiengang setzt als einziger weiterbildender Studiengang der Hochschule sowohl einen nicht fachgebundenen Bachelor- oder mindestens gleichwertigen berufsqualifizierenden, inhaltlich passenden grundständigen Studienabschluss als auch anschließend eine inhaltlich zum Studiengang passende Berufserfahrung von in der Regel nicht weniger als einem Jahr voraus.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Für alle Studiengänge:

Die Studiengänge werden je nach Variante an drei Standorten angeboten. Die Evaluationen der jeweiligen Studiengänge werden jedoch nur für den jeweiligen Standort ausgewertet. Es bestehen bislang keine Strukturen, welche die Ergebnisse aller Standorte miteinander abgleichen und ggf. übergeordnete Maßnahmen ableiten. Darüber hinaus existiert kein formalisierter Prozess um Studierende über die Evaluationsergebnisse zu informieren (siehe Auflagenempfehlung §14 BlnStudAkkV).

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Nach Bewertung des Gutachtergremiums hat die Hochschule den Studiengang in den letzten Jahren kontinuierlich und mit Rücksicht auf die aktuellen fachlichen Anforderungen weiterentwickelt. Der Gesamteindruck zur Studienqualität ist positiv. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für die Berufswelt oder für eine akademische Karriere.

In Bezug auf die formalen Kriterien wird in § 7 BlnStudAkkV eine Auflage empfohlen.

Auch für die fachlich-inhaltlichen Kriterien sieht das Gutachtergremium Nachbesserungsbedarf. Dies bezieht sich einerseits auf den Kooperationsvertrag der „kooperativen“ Variante des dualen Studiums, in der verbindliche Regelungen zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb festgelegt werden müssen (siehe Auflagenempfehlung § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV).

Bei der Weiterentwicklung empfiehlt das Gutachtergremium zu überlegen, ob eine Reduktion der Studiengangsvarianten im Sinne der Transparenz nicht zuträglich wäre. Stärken des Studiengangs liegen dafür in den engen persönlichen Betreuungsverhältnissen zwischen Hochschulpersonal und Studierenden sowie der Infrastruktur (Technikausstattung und Verwaltungsunterstützung).

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M.A.)

Nach Bewertung des Gutachtergremiums hat die Hochschule den Studiengang mit Rücksicht auf die fünf Auflagen im letzten Akkreditierungsverfahren (Auswahlverfahren, Modularisierung, Prüfungsordnung, Studierbarkeit und Lehrkräfte) im Ganzen gut weiterentwickelt. Der konsekutive Studiengang bietet insbesondere den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs 1 (s.o.) eine weiterführende Anschlussoption, in der sie sich auf den Bereich Journalismus (ohne Bereich der Unternehmenskommunikation) konzentrieren können. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien sieht das Gutachtergremium keinen größeren Änderungsbedarf, obgleich es einige Empfehlungen für die Weiterentwicklung formuliert (z.B.

Kriterien Curriculum und Studierbarkeit). Hinsichtlich der formalen Kriterien wird eine Auflage empfohlen, die § 7 BlnStudAkkV Modularisierung (Angaben in den Modulhandbüchern) betrifft.

Ein ambivalenter Aspekt ist, dass der Studiengang zum Zeitpunkt der Begehung vor Ort in Berlin auf Englisch und in Köln auf Deutsch angeboten wurde. Grundsätzlich lobt das Gutachtergremium dieses breite Angebot. Um den Anspruch der Hochschule zu erreichen, Studierenden einen Standortwechsel im Laufe des Studiums zu ermöglichen, müssen einerseits die Studieninhalte an beiden Standorten präzise abgestimmt und andererseits die sprachlichen Zulassungsbedingungen klar definiert und transparent sein. Während der erste Punkt im Rahmen des Verfahrens unstrittig war, erkennt das Gutachtergremium in Bezug auf den zweiten Punkt noch Optimierungsbedarf, um sicherzustellen, dass Studieninteressierte und Studierende volle Transparenz in Bezug auf einen Standortwechsel haben.

Die Stärken des Studiengangs entsprechen denen des o.g. Studiengangs 01: Ein enges Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine Hochschulverwaltung, die den Studierenden ein breites Spektrum von Unterstützungsmaßnahmen bietet.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Obwohl dieser Studiengang erstmalig akkreditiert wird, handelt es sich um den etabliertesten Studiengang des Bündels, denn die HMKW hat ihn von der FU Berlin übernommen, wo er langjährig erfolgreich angeboten wurde. Die HMKW konnte zusammen mit dem Studiengang auch das Lehrpersonal gewinnen und führt den Einsatz der bewährten digitalen Hilfsmittel fort. Innerhalb des Clusters und der Hochschule sticht der Studiengang nach Bewertung des Gutachtergremiums heraus, weil er der einzige weiterbildende Studiengang ist und mit Methoden des Distance Learnings arbeitet. Zu den Stärken des Studiengangs zählt auch, dass das Fernstudium durch regelmäßige On-Campus-Workshops in Berlin (in etwa alle zwei Wochen) ergänzt wird. Auf diese Weise werden die Vorteile der klassischen und der digitalen Lehre gut verbunden. Verbesserungspotenzial erkennt das Gutachtergremium vornehmlich in Bezug auf die Transparenz der Informationen zum Studiengang und in den Hochschulunterlagen. Hinsichtlich der formalen Kriterien wird eine Auflage empfohlen, die § 7 BlnStudAkkV Modularisierung (Angaben in den Modulhandbüchern) betrifft.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)

Der Bachelorstudiengang wird in fünf verschiedenen Varianten angeboten, die im Folgenden tabellarisch aufgeführt sind:

	Berlin	Köln	Frankfurt
Klassisch (sechs Semester Regelstudienzeit; 180 ECTS-Leistungspunkte; Praktikum beinhaltet 30 ECTS-Leistungspunkte und erstreckt sich über ein Semester; in Teilzeit möglich mit acht Semestern Regelstudienzeit.	X	X	X
Klassisch+ (sieben Semester Regelstudienzeit; 210 ECTS-Leistungspunkte; Praktikum besteht aus 60 ECTS-Leistungspunkten und erstreckt sich über zwei Semester)	X	X	X
d3 Dual „Kooperativ“ (acht Semester Regelstudienzeit; 210 Leistungspunkte; Ausbildungsvertrag; Praktikum besteht aus 60 ECTS-Leistungspunkten und verteilt sich über drei Semester)		X	
d2 Dual „überbetrieblich“ (acht Semester Regelstudienzeit; 210 ECTS-Leistungspunkte; Praktikumsvertrag; Praktikum besteht aus 60 ECTS Leistungspunkten und verteilt sich über zwei Semester)	X		
D3 „überbetrieblich“ (acht Semester Regelstudienzeit; 210 ECTS-Leistungspunkte; Praktikumsvertrag; Praktikum besteht aus 60 ECTS-Leistungspunkten und verteilt sich über drei Semester)	X		X

Der Studiengang hat in der Vollzeitvariante eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. In der „klassisch-plus“-Variante liegt die Regelstudienzeit bei sieben und in den beiden dualen Varianten (überbetrieblich sowie kooperativ) bei acht Semestern. Die kooperative duale Studienvariante sieht einen Ausbildungsvertrag vor und die überbetriebliche Studienvariante einen Praktikumsvertrag. Das Vollzeitstudium hat einen Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten und das „klassisch-plus“ sowie die duale Variante haben einen Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten.

Der Studiengang wird in einer deutschen und englischen Variante angeboten (s. § 3 Studien- und Prüfungsordnung). Abhängig von der Nachfrage können beide Varianten an allen Standorten und mit allen Studienformen durchgeführt werden. Im Folgenden ist dargestellt welche Varianten aktuell (Stand 29.07.2021) an welchen Standorten angeboten werden.

	Deutsch	Englisch
Berlin	√	√
Köln	√	--
Frankfurt	√	--

Für beide Sprachvarianten gelten die gleichen curricularen Vorgaben. Prüfungsordnungen und Modulhandbücher liegen auf beiden Sprachen vor.

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M. A.)

Der Studiengang hat in der Vollzeitvariante eine Regelstudienzeit von vier Semestern. In der Teilzeitvariante beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Das Studium hat einen Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten. Als konsekutiver Masterstudiengang wird der Abschluss eines grundständigen Studiums im Bereich Journalismus, Kommunikation, Medien oder in einer geistes-/humanwissenschaftlichen Disziplin, die zu einer der beiden Vertiefungsrichtungen „Wirtschaft & Politik“ oder „Kultur & Unterhaltung“ passt, vorausgesetzt.

Der Studiengang wird in einer deutschen und englischen Variante angeboten (s. § 3 Studien- und Prüfungsordnung). Abhängig von der Nachfrage können beide Varianten an allen Standorten und mit allen Studienformen durchgeführt werden. Im Folgenden ist dargestellt welche Varianten aktuell (Stand 29.07.2021) an welchen Standorten angeboten werden.

	Deutsch	Englisch
Berlin	√	√
Köln	√	--
Frankfurt	√	√

Für beide Sprachvarianten gelten die gleichen curricularen Vorgaben. Prüfungsordnungen und Modulhandbücher liegen auf beiden Sprachen vor.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M. A.)

Der weiterbildende Studiengang setzt einen Bachelor- oder äquivalenten grundständigen Studienabschluss sowie eine anschließende einschlägige, inhaltlich zum Studiengang passende Berufserfahrung von in der Regel nicht weniger als einem Jahr voraus. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeit-Variante vier Semester. In der Teilzeit-Variante beträgt die

Regelstudienzeit sechs Semester. Insgesamt sind in jeder der beiden Varianten 120 ECTS-Leistungspunkte zu erreichen.

Der Studiengang wird nur am Standort Berlin und in englischer Sprache angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)

In der Abschlussarbeit weist der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist seine wissenschaftliche Methoden- und Fachkompetenz aus. Der Prüfling soll die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse und die für den Einstieg in das Berufsleben erforderlichen methodischen, fachlichen und personalen Kompetenzen beweisen. Neben der Abschlussarbeit ist ein „Bachelor-Kolloquium“ in Form einer mündlichen Abschlussprüfung zu absolvieren

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M. A.)

Neben der Abschlussarbeit ist ein „Master-Kolloquium“ in Form einer mündlichen Abschlussprüfung zu absolvieren. Abschlussarbeit und Kolloquium zusammen sollen sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse und die für den Einstieg in das Berufsleben erforderlichen methodischen, fachlichen und personalen Kompetenzen besitzen.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M. A.)

Die Studierenden müssen sich nach dem ersten Studienjahr entscheiden, ob sie ihre Masterarbeit

- ausschließlich als wissenschaftliche Arbeit (im Umfang von ca. 60 Seiten, etwa 18.000 Wörter) mit begleitendem fotografischem Bildmaterial (mindestens 10, maximal 20 Fotografien) schreiben möchten oder
- als ein Filmprojekt mit einer kürzeren begleitenden wissenschaftlichen Arbeit (25 Seiten, etwa 7.500 Wörter) realisieren wollen. Das Filmprojekt soll in der Regel ethnographischen Charakter haben, eine Länge von ca. 20 bis maximal 40 Minuten besitzen und für eine Vorführung in TV, Kino oder Internet konzipiert und produziert sein, alleine oder im Verbund mit einem Kameramann bzw. einem Cutter.

Für beide Masterstudiengänge

In der Masterarbeit weisen Studierende ihre wissenschaftliche, forschungsorientierte und berufsbezogen angewandte Methoden- und Fachkompetenz nach. Die Masterstudiengänge haben ein anwendungsorientiertes Profil, weil sie berufsvorbereitende Lehre und angewandte Forschung verbinden. Dieser Zusammenhang drückt sich in Bezug auf die Lehrformen etwa durch den Einsatz von Methoden des Distance Learnings aus (z. B. virtuelle Klassenzimmer und Simulcasts). Damit steht das Profil der HMKW in Einklang, denn die Hochschule verpflichtet sich der Berufsqualifizierung, die insbesondere auf die Übernahme von Führungspositionen in Marketing-Abteilungen und Agenturen vorbereitet. Ebenso verpflichtet sich die Hochschule der vertieften akademischen Fortbildung, die zu einer Promotion und einer weiteren Academia-Karriere führen soll. Aus diesem Grund werden Ergebnisse aktueller angewandter Forschung in die Lehre eingebunden und didaktische Ansätze verfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStu-dAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)

Die Zulassungsvoraussetzungen aller Bachelorstudiengänge sind in § 1-2 der Zugangssatzung der HMKW geregelt. Diese orientieren sich an den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes § 10-11.

In dem Fall, dass die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen („anabin“) keine zweifelsfreie Auskunft eines ausländischen Schulabschlusses ermitteln kann, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung als gleichwertig anerkannt ist, werden ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber an die Zeugnisanerkennungsstelle des Berliner Senats oder an die Arbeits- und Servicestelle UniAssist e.V. (als Vertragspartner der HMKW) verwiesen. In dem Fall, dass sich ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung bewerben, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der HMKW nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die duale Studienform des Studiengangs sind keine weiteren Zugangsvoraussetzungen definiert.

Die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen umfassen folgende Kriterien:

- schulische Qualifikation: mindestens Fachhochschulreife (FHR) oder eine in Deutschland als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

- oder berufliche Qualifizierung gemäß § 11 BerlHG: mindestens 2-jährige Ausbildung plus mindestens 3-jährige Berufspraxis oder alternative Qualifizierungen (Fachschule etc.)
- Sprachkompetenz: mindestens C1 (CEFR) des Deutschen
- fachliche Kompetenz: gemäß § 2 Abs. 3 Studienprüfungsordnung muss die „Befähigung zur grammatisch, syntaktisch und semantisch korrekten Verwendung des Deutschen [...] und] das Potenzial einer besonders ausgeprägten Kommunikationskompetenz, insbesondere schriftlich [...], die in Ausdruck und Stil gehobenen publizistischen Ansprüchen genügt“ nachgewiesen werden.

Das Auswahlverfahren umfasst folgende Anforderungen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Assessment durchlaufen, das neben der Sichtung der Bewerbungsunterlagen aus einem schriftlichen Test und einem Interview besteht.

- Bewerbungsunterlagen: v. a. HZB-Noten, Motivationsschreiben und ggf. erste Publikationen (nicht zwingend erforderlich)
- Test: Allgemeinbildung, Vorkenntnisse zu Journalismus/Kommunikation, Schreibtest (Orthographie, Stil, Inhalt)
- Interview: Fragen zu Motivation, Finanzierung, Plänen nach dem Abschluss etc.

In § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang ist weiterhin folgendes Kriterium festgehalten:

- Eine Voraussetzung gilt für englischsprachige Module dieses Studiengangs als Ergänzung zu § 1 Abs. 5 Zugangssatzung für Bachelorstudiengänge: Hier muss ein autorisierter Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache, die ebenfalls mindestens das CEFR-Level C1 erreicht, erbracht werden.

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M. A.)

Die Zulassungsvoraussetzungen aller Masterstudiengänge sind in §1-2 der Zugangssatzung der HMKW geregelt. Diese orientieren sich an den folgenden Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes § 10:

- der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, dies umfasst einen grundständigen Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten
- die Zulassung ist auch möglich, wenn ein grundständiger Abschluss nur aufgrund des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erfolgt, Bedingung dafür ist der erfolgreiche Abschluss des grundständigen Studiums vor dem Ende des ersten Semesters des Masterstudiums

- für Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsch als Muttersprache erlernt haben, ein Deutschniveau, das in der Regel dem B2 Kompetenzniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen entspricht
- Englischkenntnisse, die dem B2 Kompetenzniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen entsprechen

Weil es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, ist nach der Master-Zugangssatzung (§1) der Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiengangs, der einem bestimmten Fachbereich zugeordnet ist, sowie ein grundständiger Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensabschluss aufgrund einer Studienleistung, die mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte (bzw. deren Äquivalent) umfasst, Voraussetzung.

Die Zugangsvoraussetzungen umfassen die folgenden Kriterien:

- Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Studien- und Prüfungsordnung sind Absolventinnen und Absolventen grundständiger journalistischer, kommunikations- und medienorientierter Studiengänge oder von Studiengängen mit einem fachlichen Schwerpunkt, der zu einer der beiden Vertiefungsrichtungen passt, für den Zugang zum Studium qualifiziert
- Sprachkompetenz: Gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung mindestens C1 (CEFR) des Deutschen bzw. des Englischen, je nach Studiensprache.

Darüber hinaus gelten laut § 2 der Studien- und Prüfungsordnung folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Alternativ erfüllt die Zulassungsvoraussetzung ein Studienabschluss in einem geistes-/humanwissenschaftlichen Fach mit einem der folgenden Schwerpunkte: Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft (bei Wahl der Vertiefungsrichtung Wirtschaft/Politik) oder Sprachen, Kommunikation, Publizistik, Medien (bei Wahl der Vertiefungsrichtung Kultur/Unterhaltung)
- Eine Voraussetzung gilt für englischsprachige Module dieses Studiengangs als Ergänzung zu § 1 Abs. 5 Zugangssatzung für Masterstudiengänge: Hier muss ein autorisierter Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache, die ebenfalls mindestens das CEFR-Level C1 erreicht, erbracht werden.

Das Auswahlverfahren umfasst folgende Anforderungen: Der Studierende muss ein Assessment durchlaufen, das neben einer Sichtung der Bewerbungsunterlagen aus einem schriftlichen Test und einem Interview besteht.

- Bewerbungsunterlagen: v. a. Inhalte und Noten des grundständigen Studiums, Motivationsschreiben und erste Publikationen (erwartet, aber kein Ausschlusskriterium, falls fehlend)
- Test: Journalistische Vorkenntnisse, Schreibtest (Rechtschreibung, Stil, Inhalt)

- Interview: Fragen zu Motivation, Finanzierung, weiteren Plänen nach dem Abschluss etc.

Das Auswahlverfahren wird zudem auf der eigenen Homepage der Hochschule sowie in einem Video beschrieben¹.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M. A.)

Weil es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, ist nach der Master-Zugangssatzung (§ 1) eine mindestens einjährige qualifizierte Berufspraxis zwingende Voraussetzung für das Studium, sowie ein grundständiger Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensabschluss aufgrund einer Studienleistung, die mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte (bzw. deren Äquivalent) umfasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 Zugangssatzung setzt die Zulassung zum Studium einen Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss voraus.

- Berufserfahrung: Nach dem ersten Studienabschluss in einem Bereich, der in Verbindung zu dem Master-Programm Visual and Media Anthropology steht, von in der Regel nicht weniger als einem Jahr (präsentiert durch einen Lebenslauf in tabellarischer Form).
- Sprachkompetenz: Gute schriftliche und mündliche Kenntnisse des Englischen

Zu den Sprachvoraussetzungen finden sich weitere Informationen in der Zugangssatzung für Masterstudiengänge (§ 1): Sofern Studiengänge mit englischsprachigen Modulen angeboten werden, gilt die analoge Anforderung für Bewerberinnen und Bewerber, die Englisch als Fremdsprache erlernt haben, bzgl. CEFR B2 als englischem Sprachkompetenz-Level.

Die Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens umfassen den Nachweis eines grundständigen Studiums (relevant sind Inhalte und Noten), eine qualifizierte Berufserfahrung, ein Motivationsschreiben auf Englisch und ein Interview, zu dem einzelne Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=BOFbDMAWKX8> (letzter Abruf 29.03.2021)

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BInStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Für alle Studiengänge:

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts, da der Studiengang eindeutig der Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften zuzuordnen ist. Er orientiert sich weniger an einer mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten, stärker an einer geistes-/humanwissenschaftlichen Methodik (v. a. in der Priorisierung qualitativer gegenüber quantitativen Verfahren).

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M.A.)

Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts, weil der Studiengang eindeutig der Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften zuzuordnen ist. Er orientiert sich, stärker an qualitativen geistes-/humanwissenschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen als an mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten quantitativen Methoden.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts, weil der Studiengang der kulturwissenschaftlichen Fächergruppe zuzuordnen ist und sich an qualitativen geistes-/humanwissenschaftlichen Methoden orientiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 BInStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Für alle Studiengänge:

In den Anlagen der Selbstberichte liegen die curricularen Übersichten und die Modulhandbücher mit den Beschreibungen aller Module der drei Studiengänge vor. Fast alle Module aller drei Studiengänge sind:

- in einem Semester zu absolvieren (Ausnahmen sind die Praxisphasen und das Modul „Praxis Journalismus / Unternehmenskommunikation“ in Studiengang 1) und
- mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zur Verwendbarkeit und zur Dauer des Moduls.

Studiengänge Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.) und Digitaler Journalismus (M.A.):

Da die Studiengänge in einer deutschen und englischen Variante angeboten werden, hat die Hochschule jeweils ein deutsches und englisches Modulhandbuch eingereicht. In den einzelnen Modulbeschreibungen in beiden Handbüchern wird als Lehrsprache jedoch deutsch und englisch angegeben. Da jedoch für die englische Variante keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden, ist diese Angabe irreführend, da die Lehrsprache in der englischen Variante nur Englisch. Gleiches gilt ebenfalls für das deutsche Modulhandbuch. Die Hochschule muss transparent in den Modulbeschreibungen ausweisen, welche Lehrsprache für welche Variante gilt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt, da die Lehrsprache nicht transparent in den Modulbeschreibungen ausgewiesen wird.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule weist die Lehrsprache transparent in den Modulbeschreibungen aus.

Leistungspunktesystem ([§ 8 BInStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Für alle Studiengänge:

	BA-JU	MA-DJ	MA-VMA
ECTS-Leistungspunkte pro Semester	30	30	30
Studentische Arbeitszeit pro ECTS-Leistungspunkt	30 h	30 h	30 h
Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit und deren Umfang in ECTS-Leistungspunkten	8-16 Wochen 10 ECTS	20-28 Wochen 30 ECTS	bis 6 Monate 30 ECTS

BA-JU: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)

MA-DJ: Digitaler Journalismus (M. A.)

MA-VMA: Visual and Media Anthropology (M. A.)

Nach § 20 Abs. 2 RStPO-Bachelor beträgt die Regelzeit für das Verfassen der Bachelor-Arbeit 8 Wochen. Nach § 20 Abs. 3 RStPO-Bachelor ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit höchstens zweimal um jeweils höchstens 4 Wochen möglich, wodurch jedoch die maximale Bearbeitungsdauer von 16 Wochen nicht überschritten werden darf.

a) Ein Prüfling, dem nicht mit seiner Zulassung schon die maximale Bearbeitungsdauer von 16 Wochen genehmigt wurde, kann in der Bearbeitungsphase einen ersten Antrag stellen, die Bearbeitungsdauer um maximal 4 Wochen zu verlängern, sofern die maximale Bearbeitungszeit von 16 Wochen hierdurch nicht überschritten werden. Dieser erste Verlängerungsantrag muss keine Begründung für die Verlängerung enthalten, und das Prüfungsamt stellt in jedem Fall eine Genehmigung aus.

b) Stellt die/der zu prüfende Studierende fest, dass auch die verlängerte Bearbeitungszeit nicht reicht, so kann sie/er einen zweiten Antrag stellen, die Bearbeitungsdauer um maximal weitere 4 Wochen zu verlängern, sofern die Maximalbearbeitungszeit von 16 Wochen hierdurch nicht überschritten wird. Dieser Antrag muss jedoch eine nachvollziehbare Begründung, warum die Verlängerung notwendig ist, enthalten. Neben krankheitsbedingten Gründen und schwerwiegenden Störungen im sozial-psychologischen Umfeld der Studierenden zählen hierzu auch Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung und -auswertung, die nicht durch die Studierenden selbst verschuldet und nicht vorhersehbar gewesen sind. Analoge Regelungen finden sich in § 20 Abs. 2 und 3 RStPO-Master.

Mastertyp	Regelstudienzeit	Studienform	Credit Points	Regelbearbeitungszeit	Verlängerungswochen	Maximale Bearb.zeit	Mindestumfang
konsekutiv	2 Semester	Vollzeit	20 CP	12 Wochen	2 * 3 Wochen	18 Wochen	50 S.
	4 Semester	Teilzeit	"	16 Wochen	2 * 4 Wochen	24 Wochen	
	3 Semester	Vollzeit	30 CP	16 Wochen	2 * 4 Wochen	24 Wochen	60 S.
	5 Semester	Teilzeit	"	22 Wochen	2 * 5 Wochen	32 Wochen	
	4 Semester	Vollzeit	30 CP	20 Wochen	2 * 4 Wochen	28 Wochen	70 S.
	6 Semester	Teilzeit	"	28 Wochen	2 * 5 Wochen	38 Wochen	
	5 Semester	Vollzeit	30 CP	20 Wochen	2 * 4 Wochen	28 Wochen	70 S.
	7 Semester	Teilzeit	"	28 Wochen	2 * 5 Wochen	38 Wochen	
weiterbildend	4 Semester	Vollzeit	30 CP	24 Wochen	individuell	24 Wochen	siehe Abs. 2)
(Teilzeit bislang nicht vorgesehen)							

Unabhängig von diesen Möglichkeiten, die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit zu verlängern, wird unter § 20 Abs. 4 (beider) RStPO definiert, dass bei schweren Erkrankungen und anderer besonderer Umstände der Prüfungsausschuss über das Pausieren der Abschlussarbeit entscheiden kann.

Für Studiengang 01:

In der klassisch-plus und dualen Variante umfassen die Studiengänge 210 ECTS-Leistungspunkte. In dem Studiengang sind pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Die Ausnahmen bilden in den dualen Studienvarianten die Praxisphasen und die Phasen, die mit 10-25 ECTS-Leistungspunkten pro Semester für die IHK- bzw. Bachelorprüfung vorgesehen sind. In der Teilzeitvariante sind 15-30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.

Für die Studiengänge 02-03:

Weil die beiden Masterstudiengänge 120 ECTS-Leistungspunkte umfassen und 180 ECTS-Leistungspunkte gemäß § 1 Master-Zugangssatzung Voraussetzung zum Studium sind, ist das Erreichen von 300 ECTS-Leistungspunkten gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für alle Studiengänge:

Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Studium und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Maßgebend für die Anerkennung von Studienleistungen, die an deutschen, europäischen oder nicht-europäischen Hochschu-

len erworben wurden, sind die Lissabon-Konvention und für Leistungen aus dem nicht-europäischen Raum die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Die Anerkennung von Studienleistungen, die in Deutschland oder im europäischen bzw. nicht-europäischen Ausland erworben wurden, wird durchgeführt, sofern sich die erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich von dem Studiengang unterscheiden, für den die Anrechnung beantragt wird.

Außerhochschulisch erworbene Leistungen können zu maximal 50 Prozent in Form von ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden. Die entsprechenden Regelungen zu den jeweiligen Anrechnungen finden sich in § 9 der Rahmenstudien und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge. Für Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen gilt gemäß Lissabon-Konvention die Beweislastumkehr.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Gegenstand mehrerer Gespräche zwischen Gutachtergremium und Hochschule waren in Bezug auf den Bachelorstudiengang das Studiengangskonzept in Verbindung mit den verschiedenen Studiengang-Varianten. In diesem Zusammenhang setzte das Gutachtergremium auch einen Schwerpunkt der Bewertung. Die Hochschule erläuterte, auf welche Intention die Studiengang-Varianten wie „Klassisch“ in Vollzeit und Teilzeit sowie die Studiengang-Variante „Klassisch-Plus“ zurückgehen. Auch das Angebot der beiden dualen Varianten, die nicht an jedem Studienstandort angeboten werden, führte in Bezug auf das Kriterium „Besonderer Profilanpruch“ zu Nachfragen. Durch mehrere Nachreichungen, vor und nach der Begehung vor Ort, konnten einige Fragen des Gutachtergremiums ausgeräumt werden. Allerdings sieht das Gutachtergremium nach wie vor Optimierungsbedarf, was beispielsweise die Transparenz des vielfältigen Angebots angeht (§ 12 Abs. 1 Curriculum) sowie die Umsetzung der dualen Varianten (§ 12 Abs. 6 Besonderer Profilanpruch).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nahezu alle grundständigen Studiengänge der Hochschule beinhalten die gleichen studiengangsübergreifenden Module. Generell gilt, dass die studiengangsübergreifenden Module mit 25 % des gesamten Workloads einen relativ breiten Platz einnehmen und im Sinne einer Art „Studium Generale“ allgemein relevante Kenntnisse und Fertigkeiten, in Bereichen wie Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, Medienrecht etc. vermitteln.

Alle weiterführenden Studiengänge der Hochschule beinhalten die gleichen acht studiengangsübergreifenden Wahlpflichtmodule, von denen jeder Studierende individuell drei wählen muss. Dies beansprucht 15 % des gesamten Workloads und führt so auch auf dem Master-Level die Idee des „Studium Generale“ fort: die Verbindung fachspezifischer, professionalisierter Spezialisierung mit der Weiterentwicklung allgemein relevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, in Bereichen wie technische Konvergenz, Medienproduktion, Medienrecht etc. Dabei dienen insbesondere Module zu „Intercultural Leadership Techniques“, „Medienpsychologie“ oder „Business English“ nicht nur der reinen Wissensvermittlung, sondern auch der Persönlichkeitsbildung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Aufgrund seiner starken Anwendungsorientierung soll der Studiengang gleichberechtigt theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten verbinden. Er verbindet die Vermittlung von Allgemein- und Fachwissen mit der Vermittlung technischer, methodischer und personalsozialer Kompetenzen. Das Dokument „Curriculare Einführung“ des Studiengangs fasst dessen übergeordnetes, handlungsorientiertes Lernziel wie folgt zusammen: „Der Studiengang strebt die gleichberechtigte Vermittlung kognitiver und personaler, fachspezifischer und sozial/interkultureller Problemlösungs- und Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern des journalistischen Publizierens und der Unternehmenskommunikation an“. In Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung erwerben die Studierenden theoretische sowie grundlagenorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten in den verschiedenen Erscheinungsformen journalistischer und unternehmenskommunikativer Arbeit („Curriculare Einführung“, S. 6).

Die studiengangsspezifischen Module zielen laut Selbstbericht (S. 20) auf die Vermittlung von Hard und Soft Skills sowohl im Bereich des Allgemein- und Fachwissen als auch der personalsozialen Kompetenzen. Dies spiegelt sich inhaltlich in Themengebieten wie z. B. Medienethik oder Interview-/Moderationstechnik und auch in dem relativ großen Umfang wider, den Praxiswerkstätten einnehmen, in denen selbstständiges und kollaboratives Handeln gefördert wird, oft in interdisziplinären Projekten. Generell soll eine dezidiert handlungsorientierte, partizipative Didaktik zur nachhaltigen Wissens- und Persönlichkeitsbildung beitragen. V. a. die redaktionelle Teamarbeit, in der sich jeder auf jeden verlassen muss und Kompromissbereitschaft und gegenseitige Unterstützung wesentlich sind, trägt zur Ausbildung einer verantwortungsvollen, soziale Werte achtenden Persönlichkeit bei.

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M.A.)

Auch das übergeordnete Lernziel dieses Studiengangs zielt auf die Verbindung praxisnaher, berufsvorbereitender mit akademisch-theoretischer Bildung. Der Studiengang soll sowohl generalistisches und spezifisches Fachwissen als auch handlungsorientiert technische, methodische und personal-soziale Kompetenzen vermitteln. Die „Curriculare Einführung“ des Studiengangs fasst als übergeordnetes Qualifikationsziel des Studiengangs zusammen: „die wichtigsten methodischen und fachlichen Standards der professionellen journalistischen Arbeit, aufbauend auf fachspezifischem Wissen, in einer medienkonvergenten, die Bereiche Print, Online, TV/AV und mobile Medien verbindenden Publikationskultur zu beherrschen“ (S. 21).

In Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden bereitet der Studiengang auch auf eine akademische Promotion vor. Empirische Analysen im Rahmen von Forschungsprojekten sind fester Bestandteil des Curriculums („Curriculare Einführung“, S. 6-7). Die studiengangsspezifischen Module verbinden laut Selbstbericht (S. 21) allgemeinbildendes und fachspezifisches Wissen mit personal-sozialen Kompetenzen. Ihre dezidiert handlungsorientierte, partizipative Didaktik soll zur nachhaltigen Wissens- und Persönlichkeitsbildung beitragen. Direkt persönlichkeitsbildenden Charakter haben insbesondere die Module zu Kuratierung, Redaktionsmanagement und die Vertiefungsmodule, in denen projektorientierte redaktionelle Teamarbeit einen breiten Raum einnimmt. Dies erfordert von den Studierenden, unterschiedliche Funktionen (ausführend wie leitend) zu übernehmen, was ebenfalls stark zur Persönlichkeitsbildung beiträgt.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Der weiterbildende Distance Learning-basierte Studiengang hat als übergeordnetes Ziel, auf eine Karriere in medienorientierten Abteilungen des Kultur- oder Kunstbetriebs, in Museen, Bildungseinrichtungen oder der Politik bzw. in der akademischen Welt vorzubereiten. Im Fokus stehen

- zum einen theoretische, anthropologische Analysen unterschiedlichster Kulturen, Kulturtechniken, Kulturphänomenen, oft in transnationalem Kontext, und
- zum anderen die praktische Handlungsbefähigung, visuelle digitale Technologien, vom Smartphone bis zu immersiven VR-Umgebungen, zur kultur-/sozialanthropologisch signifikanten Medienproduktion, von Videos für Social Media bis zu dokumentarischen Kinofilmen, professionell nutzen zu können.

In Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung erwerben Studierende die Fähigkeit, die verschiedenen Aspekte und die kulturanthropologische Bedeutung der Digitalisierung für transnational vernetzte Gesellschaften zu analysieren und weiterzuentwickeln. Die ethnografische Forschung (insbesondere qualitative Datenerhebungen) und ihre Anwendungsmöglichkeiten sollen ebenfalls zur wissenschaftlichen Befähigung beitragen.

Die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Lebensweisen zwingt dazu, die eigenen ebenfalls aus kritischer Distanz zu betrachten – die kultur-/sozialanthropologisch fundierte Beschäftigung mit vertrauten wie mit „fremden“ Kulturen verbindet inhärent Wissenserwerb und Selbstreflexion. Die Aneignung neuer Kenntnisse geht hier, stärker als in den meisten anderen Fachgebieten, untrennbar mit Persönlichkeitsbildung einher.

Als weiterbildender Masterstudiengang knüpft das Programm an eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung an, in der bereits inhaltliche und auch technische Grundlagen zur Planung und Produktion visueller digitaler Medien in kultur-/sozialanthropologischer Perspektive gelegt wurden. Workshops, online wie on-campus durchgeführt, können sich daher

darauf beschränken, bedarfsweise Grundlagenkenntnisse aufzufrischen, um sich im Wesentlichen auf weitergehende Themenangebote zu konzentrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Formulierung der Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse der Studiengänge Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.) sowie Digitaler Journalismus (M.A.) haben nach Ansicht des Gutachtergremiums einen angemessenen Bezug zueinander.

Der Bachelorstudiengang vermittelt Kompetenzen, die etwa für Berufe in den Bereichen „journalistische Arbeit“ sowie „Kommunikation in Unternehmen“ notwendig sind. Auf Basis des Allgemein- und Fachwissens, das im Bachelorstudium vermittelt wird, sollen im Masterstudium die methodischen und fachlichen Standards der professionellen journalistischen Arbeit erlernt werden.

Die Qualifikationsziele des weiterbildenden Studiengangs Visual and Media Anthropology (M.A.) entsprechen denen, die vormals die FU Berlin gesetzt hatte, sodass die HMKW hier auf den früheren Erfahrungen aufbauen kann. Der weiterbildende Studiengang verbindet theoretische Analysen mit der Vermittlung praktischer Handlungsbefähigung. Die Voraussetzung der einjährigen einschlägigen Berufserfahrung, die inhaltliche und technische Grundlagen zur Planung und Produktion visueller digitaler Medien umfasst, ermöglicht nach Meinung des Gutachtergremiums die Erreichung der Qualifikationsziele.

Die Studiengänge Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.) sowie Digitaler Journalismus (M.A.) fördern die Persönlichkeitsbildung unter anderem durch das curricular festgelegte „Studium Generale“. Im Studiengang Visual and Media Anthropology (M.A.) ist der Aspekt der Persönlichkeitsbildung eng mit den Studieninhalten verknüpft, weil der Studiengang durch die Auseinandersetzung mit Kulturen das Reflexions- und Abstraktionsvermögen der Studierenden stärkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 § 4 BlnStudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die studienübergreifenden Kompetenzen sind innerhalb der Bachelorstudiengänge der Hochschule sowie innerhalb der Master of Arts-Studiengänge im Wesentlichen inhaltlich und organisatorisch in gleicher Weise aufgebaut. Bestimmte Lehrveranstaltungen können deshalb von Studierenden unterschiedlicher Bachelorstudiengänge gemeinsam belegt werden.

Das gilt auch für Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang, die übergreifend belegt werden können. Es wird hier nach einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich unterschieden. Dass die Lehrveranstaltungen aller Module des studiengangübergreifenden Kompetenzbereichs somit von gemischten Studierendengruppen aus verschiedenen Studiengängen besucht werden können, soll den fachübergreifenden, interdisziplinären Austausch zwischen den Studierenden und Lehrenden fördern. Die individuellen Spezialisierungen finden dagegen in den studiengangspezifischen Modulen sowie in der Praktikumsphase und in der Anfertigung der Abschlussarbeit statt.

Der Einbezug der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse wird durch das didaktische Prinzip der Handlungs- und Partizipationsorientierung unterstützt. Alle Lehrkräfte sind angehalten, bereits von Beginn an aktiv das Feedback der Studierenden einzuholen, um es in die Planung des Unterrichtsverlaufs einbeziehen zu können. Alle Studierenden können die Module, die sie belegt haben, jeweils am Ende der Vorlesungszeit evaluieren, um zur Optimierung der Unterrichtsangebote inhaltlich und methodisch beizutragen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist wie folgt aufgebaut:

Klassisch (Teilzeit):

	Jahr 1			Jahr 2			Jahr 3			Jahr 4			Σ			
	1. Semester WS 2020/21	2. Semester SS 2021	3. Semester WS 2021/22	4. Semester SS 2022	5. Semester WS 2022/23	6. Semester SS 2023	7. Semester WS 2023/24	8. Semester SS 2024	SWS	ECTS CP	Work load	Prä- senz	SWS	CP		
Studiengangübergreifende Kompetenzbereich	SWS CP WL	SWS CP WL	SWS CP WL	SWS CP WL	SWS CP WL	SWS CP WL	SWS CP WL	SWS CP WL	100	180	5400	1600	100%	100%		
Pflichtbereich							Praktikum (12 Monate)			BA-Prüfg. (nach 9 W.)						
G1	3 5 150								3	5	150	48	3,0%	2,8%		
G2		3 5 150							3	5	150	48	3,0%	2,8%		
G3			3 5 150						3	5	150	48	3,0%	2,8%		
G4						3 5 150			3	5	150	48	3,0%	2,8%		
G5						3 5 150			3	5	150	48	3,0%	2,8%		
G6							3 5 150		3	5	150	48	3,0%	2,8%		
Wahlpflichtbereich										18	30	900	288	18%	17%	
Wp1																
Wp2																
Wp3			3 aus 7 Modulen						3	5	125	144	9,0%	8,3%		
Wp4																
Wp5																
Wp6																
Wp7																
Σ	3 5 150	6 10 300	3 5 150	3 5 150				9	15	425	3	5 150	27	45 1325 432	27%	25%
Studiengangsspezifische Kompetenzen																
Journalismus																
GJou	3 5 150												3	5 150 48	3%	3%
MsMe		3 5 150											3	5 150 48	3%	3%
JTB	4 5 150												4	5 150 64	4%	3%
OnJ			4 5 150										4	5 150 64	4%	3%
AuJ				4 5 150									4	5 150 64	4%	3%
TVJ				4 5 150									4	5 150 64	4%	3%
JFor											4 5 150		4	5 150 64	4%	3%
JPrx	3 5 150												3	5 150 48	3%	3%
Unternehmenskommunikation																
GUK	4 5 150												4	5 150 64	4%	3%
MKm		4 5 150											4	5 150 64	4%	3%
PRVid			4 5 150										4	5 150 64	4%	3%
MPRW			3 5 150										3	5 150 48	3%	3%
OuMS								4 5 150					4	5 150 64	4%	3%
DTT				3 5 150									3	5 150 48	3%	3%
UkPrx		3 5 150											3	5 150 48	3%	3%
Weitere Module und Studienabschnitte																
JUPrx	Praxis Journalismus / Unternehmenskommunikation			3 5 150	3 5 150						4 5 150			10 15 450 160	10%	8%
Rep	Repetitorium										4 5 150			4 5 150 64	4%	3%
Prkt	Praxisphase							1,5 15 450	1,5 15 450					3 30 900 48	3%	17%
BA-A	Bachelorarbeit											2 10 300		2 10 300 32	2%	6%
Σ	14 20 600	10 15 450	14 20 600	14 20 600	1,5 15 450	1,5 15 450	8 10 300	10 20 600	19 60 1800 304	19%	33%	73 135 4050 1168	73%	75%		
Σ	17 25 750	16 25 750	17 25 750	17 25 750	1,5 15 450	1,5 15 450	17 25 725	13 25 750	100 180 5375 1600	100%	100%					

Klassisch+/Klassisch-Plus:

	Jahr 1			Jahr 2			Jahr 3			Jahr 4			Σ																																
	1. Semester WS 2020/21			2. Semester SS 2021			3. Semester WS 2021/22			4. Semester SS 2022			5. Semester WS 2022/23			6. Semester SS 2023			7. Semester WS 2023/24			SWS	ECTS CP	Work load	Prä- senz	SWS	CP																		
Studiengangsübergreifende Kompetenzen	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	103	210	6300	1648	100%	100%																					
Pflichtbereich																			Praktikum (12 Monate)				BA-Prüfg. (ab W 13)																						
G1	Wissenschaftliches Propädeutikum	3	5	150															3	5	150	48	2,9%	2,4%																					
G2	Personale und soziale Kompetenzen				3	5	150												3	5	150	48	2,9%	2,4%																					
G3	Medien- und Kommunikationswissenschaft						3	5	150										3	5	150	48	2,9%	2,4%																					
G4	Wirtschaftswissenschaften						3	5	150										3	5	150	48	2,9%	2,4%																					
G5	Interkulturalität															3	5	150	3	5	150	48	2,9%	2,4%																					
G6	Empirische Methodenlehre				3	5	150												3	5	150	48	2,9%	2,4%																					
Wahlpflichtbereich																			18	30	900	288	17%	14%																					
Wp1	Medientechnologie																																												
Wp2	Medienrecht																																												
Wp3	Sozialwissenschaften	3 aus 7 Modulen			3	5	150	3	5	150	3	5	150						9	15	450	144	8,7%	7,1%																					
Wp4	Digitale Ökonomie																																												
Wp5	Wirtschaftsenglisch																																												
Wp6	zweite Fremdsprache																																												
Wp7	Sozialpsychologie																																												
Σ:																			3	5	150	9	15	450	9	15	450	3	5	150					3	5	150	9	15	450	144	9%	7%		
Σ:																			27	45	1350	432	26%	21%																					
Studiengangsspezifische Kompetenzen																																													
Journalismus																																													
GJou	Grundlagen des Journalismus	3	5	150															3	5	150	48	3%	2%																					
MsMe	Mediensystem und Medienethik	3	5	150															3	5	150	48	3%	2%																					
JTB	Journalismus in Text und Bild	4	5	150															4	5	150	64	4%	2%																					
OnJ	Online-Journalismus				4	5	150												4	5	150	64	4%	2%																					
AuJ	Audio-Journalismus						4	5	150										4	5	150	64	4%	2%																					
TVJ	TV- und Video-Journalismus								4	5	150								4	5	150	64	4%	2%																					
JFor	Journalismus-Forschung								4	5	150								4	5	150	64	4%	2%																					
JPrx	Journalistische Praxis	3	5	150															3	5	150	48	3%	2%																					
Unternehmenskommunikation																			29	40	1200	464	28%	19%																					
GUk	Grundlagen der Unternehmenskommunikation	4	5	150															4	5	150	64	4%	2%																					
MKm	Medien- und Kommunikationsmanagement				4	5	150												4	5	150	64	4%	2%																					
PRVid	PR-Videoproduktion						4	5	150										4	5	150	64	4%	2%																					
MPRW	Marketing, PR, Werbung								3	5	150								3	5	150	48	3%	2%																					
OuMS	Online- und Mobile-Strategien														4	5	150		4	5	150	64	4%	2%																					
DTT	Digitale Trends und Tools								3	5	150								3	5	150	48	3%	2%																					
UkPrx	Praxis der Unternehmenskommunikation				3	5	150												3	5	150	48	3%	2%																					
Weitere Module und Studienabschnitte																			25	35	1050	400	24%	17%																					
JUPrx	Praxis Journalismus / Unternehmenskommunikation						3	5	150	3	5	150							4	5	150	160	10%	7%																					
Rep	Repetitorium														4	5	150		4	5	150	64	4%	2%																					
Prkt	Praxisphase									3	30	900	3	30	900				6	60	1800	96	6%	29%																					
BA-A	Bachelorarbeit														2	10	300		2	10	300	32	2%	5%																					
Σ:																			17	25	750	11	15	450	11	15	450	17	25	750	3	30	900	3	30	900	14	25	750	22	90	2700	352	21%	43%
Σ:																			30	900	20	30	900	20	30	900	20	30	900	3	30	900	3	30	900	17	30	900	103	210	6300	1648	100%	100%	

Dual mit 2-semesteriger Praxisphase:

	Jahr 1			Jahr 2			Jahr 3			Jahr 4			Summen																				
	1. Semester WS 2020/21	2. Semester SS 2021	3. Semester WS 2021/22	4. Semester SS 2022	5. Semester WS 2022/23	6. Semester SS 2023	7. Semester WS 2023/24	8. Semester SS 2024	SWS	ECTS CP	Work load	Prä- senz	SWS	CP																			
Studiengangübergreifende Kompetenzen																																	
Pflichtbereich					Praktikum (12 Monate)			IHK-Prüf.																									
G1 Wissenschaftliches Propädeutikum	3	5	150																														
G2 Personale und soziale Kompetenzen		3	5	150																													
G3 Medien- und Kommunikationswissenschaft			3	5	150																												
G4 Wirtschaftswissenschaften			3	5	150																												
G5 Interkulturalität							3	5	150																								
G6 Empirische Methodenlehre		3	5	150																													
Wahlpflichtbereich																																	
Wp1 Medientechnologie																																	
Wp2 Medienrecht																																	
Wp3 Sozialwissenschaften <i>3 aus 7 Modulen</i>		3	5	150	3	5	150	3	5	150																							
Wp4 Digitale Ökonomie																																	
Wp5 Wirtschaftsenglisch																																	
Wp6 zweite Fremdsprache																																	
Wp7 Sozialpsychologie																																	
Σ:	3	5	150	9	15	450	9	15	450	3	5	150	3	5	150	27	45	1350	432	26%	21%												
Studiengangsspezifische Kompetenzen																																	
Journalismus																																	
GJou Grundlagen des Journalismus	3	5	150																														
MsMe Mediensystem und Medienethik	3	5	150																														
JTB Journalismus in Text und Bild	4	5	150																														
OnJ Online-Journalismus		4	5	150																													
AuJ Audio-Journalismus				4	5	150																											
TVJ TV- und Video-Journalismus					4	5	150																										
JFor Journalismus-Forschung					4	5	150																										
JPrx Journalistische Praxis	3	5	150																														
Unternehmenskommunikation																																	
GUK Grundlagen der Unternehmenskommunikation	4	5	150																														
MKm Medien- und Kommunikationsmanagement		4	5	150																													
PRVid PR-Videoproduktion				4	5	150																											
MPRW Marketing, PR, Werbung					3	5	150																										
OuMS Online- und Mobile-Strategien								4	5	150																							
DTT Digitale Trends und Tools					3	5	150																										
UKPrx Praxis der Unternehmenskommunikation		3	5	150																													
Weitere Module und Studienabschnitte																																	
JUPrx Praxis Journalismus / Unternehmenskommunikation				3	5	150	3	5	150																								
Rep Repetitorium											4	5	150																				
Prkt Praxisphase							3	30	900	3	30	900																					
BA-A Bachelorarbeit											2	10	300																				
Σ:	17	25	750	11	15	450	11	15	450	17	25	750	3	30	900	3	30	900	3	30	900	8	10	300	6	15	450	76	165	4950	1216	74%	79%
Σ:	20	30	900	20	30	900	20	30	900	20	30	900	3	30	900	3	30	900	8	10	300	9	20	600	103	210	6300	1648	100%	100%			

Der generische Name des Studiengangs soll die beiden prinzipiell gleichberechtigten Bereiche Journalismus und Unternehmenskommunikation widerspiegeln. Die Abschlussbezeichnung des „Bachelor of Arts“ ist darauf zurückzuführen, dass der Studiengang der Fächergruppe der „Sprach- und Kulturwissenschaften“ zuzuordnen ist.

Als Lehr- und Lernmethoden werden bevorzugt Mischformen aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen eingesetzt. Explizit sollen anstelle frontaler Lehre in Form reiner Vorträge handlungsorientierte, partizipative Lehrmethoden angewandt werden (z.B. interaktive gesprächs- und handlungsorientierte Einheiten in virtuellen Klassenräumen sowie projektorientierte Teamarbeit), um stärker zu motivieren und den Lernerfolg nachhaltig zu sichern. Dazu kommt das aktive Selbststudium. Neben den klassischen On-campus-Unterricht sind auch virtuelle Klassenräume und andere Methoden der digitalen Lehre möglich.

In den Lehrveranstaltungen der „klassischen“ Variante sind zum Erreichen des Bachelorgrads insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Dies erfolgt im Regelfall innerhalb von sechs Semestern mit einer durchschnittlichen Semesterwochenstundenzahl von 20, insgesamt sind also ($6 * 20 =$) 120 SWS zu belegen. Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung, die aus der Bachelorarbeit und einem anschließenden Kolloquium besteht, endet das Studium mit der Verleihung des Titels „Bachelor of Arts“. In der Teilzeit-Variante (acht Semester) werden ebenfalls insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Die „klassisch-plus“-Variante (sieben Semester) sowie die duale Variante haben einen Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten.

Die Anforderungs- und Tätigkeitsprofile der Arbeit sowohl im journalistischen als auch im unternehmenskommunikativen Bereich haben sich aufgrund der technologischen Entwicklung in den vergangenen zwei Dekaden stark verändert: Faktoren dabei sind beispielsweise die Digitalisierung des elektronischen Produktions- und Postproduktionsequipments sowie die Etablierung des Internets zur kommerziellen und privaten Nutzung. Dies betrifft die klassischen Print- wie auch die Online-, Bewegtbild- und Broadcastmedien.

Laut Selbstdokumentation („Curriculare Einführung“, S. 10) trägt die Konzeption des Studiengangs dieser Wandlung des Berufsbildes Rechnung, indem sie Module zu allen drei genannten Medienbereichen mit ihren jeweils spezifischen Nutzungsbedingungen und Ausdrucksformen definiert und zahlreiche technologische Einführungen sowie Übungs- und Projektflächen bietet, in denen die Umsetzung des theoretischen Wissens in die konkrete Praxis anhand berufstypischer Aufgaben und Problemstellungen erfolgt – insbesondere auch in Mediengrenzen überwindenden, crossmedialen Anwendungsformen.

Im Studiengang werden studiengangübergreifende Kompetenzen vermittelt, die für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule gleich aufgebaut sind. Sie umfassen sechs Pflichtmodule sowie drei Wahlpflichtmodule (zu wählen aus einem Angebot von sechs). Die Wahlpflicht-

module des studiengangübergreifenden Kompetenzbereichs bieten die Möglichkeit, je nach individueller Neigung und Berufsperspektive unterschiedliche Schwerpunkte des Qualifikations- und Kompetenzerwerbs setzen zu können. Eine studiengangspezifische Profilbildung ist zudem in den projektorientiert angelegten Lehrveranstaltungen der Module zur journalistischen Praxis bzw. der Praxis der Unternehmenskommunikation möglich. Die fünf Lehrveranstaltungen dieser Module – darunter eines mit dem Schwerpunkt zum Thema Nachhaltigkeit – ermöglichen, projektorientiert zu frei wählbaren oder zentral vorgegebenen Themen zu arbeiten. Dadurch eröffnet sich die Gelegenheit zur individuellen Vertiefung und Profilbildung im Rahmen („Curriculare Einführung“, S. 8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Besonderheit des Studiengangskonzepts ist, dass die Hochschule den Studiengang in fünf verschiedenen Varianten anbietet. Neben einer Vollzeit- und Teilzeit-Variante gibt es an der Hochschule eine „Klassisch+“-Variante. Diese umfasst gegenüber der „klassischen“ Vollzeit-Variante ein zusätzliches Praktikumssemester (also eine um ein Semester verlängerte Studiendauer), um den Studierenden eine „entschleunigte“ Studienform und damit die Möglichkeit zur längeren Orientierung zu bieten. In der Teilzeit-Variante wird der Unterricht abends und an Wochenenden angeboten (s. u. § 12 Abs. 6). Schließlich wird der Studiengang auch in zwei dualen Varianten angeboten (auch hier: u. § 12 Abs. 6).

Das breite Spektrum von Studien-Varianten hat im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu Nachfragen vonseiten des Gutachtergremiums und Diskussionen in Bezug auf die Unterschiede und Zielgruppen geführt. Diskussionsbedarf gab es auch hinsichtlich des Umstands, dass nicht jede Studienvariante an jedem Standort studierbar ist (innerhalb der dualen Varianten gibt es standortspezifische Unterschiede). Die Nachfragen konnten inzwischen auf Basis der übergeordneten Rahmenordnungen, der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Curricula aller Varianten (auch mit Hilfe von Nachreichungen, zuletzt am 30.09.2020) aufgeklärt werden. Inzwischen ist deutlich, dass der Aufbau des Curriculums in allen Varianten ähnlich ist. Grundsätzlich besteht das Curriculum stets aus einem Bereich für studiengangübergreifende Kompetenzen, der wiederum einen Pflicht- und Wahlpflichtmodul umfasst, sowie aus einem Bereich für studiengangsspezifische Kompetenzen. Ein wesentlicher Unterschied in den verschiedenen Varianten ist der Praxisanteil, für den je nach Studienform eine andere studentische Arbeitsbelastung vorgesehen ist. In der klassischen Variante ist ein Praktikum im fünften Semester vorgesehen und in der Teilzeit-Variante sowie in der „klassisch-plus“-Variante findet das Praktikum im fünften und sechsten Semester statt. Schließlich gibt es die Möglichkeit, dual-überbetrieblich sowie dual-kooperativ mit einem Praktikum oder einer Ausbildung vom fünften bis zum siebten zu studieren oder dual-überbetrieblich mit einem Praktikum vom fünften bis zum sechsten Semester. Der Zusammenhang zwischen dualen Studienvarianten und Standorten, ist auf ortsspezifische Koope-

rationen zurückzuführen. Um bei Studieninteressierten für mehr Klarheit zu sorgen und die Verwaltungsarbeit zu erleichtern, empfiehlt das Gutachtergremium bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu prüfen, ob eine Reduktion der Studiengangsvarianten sinnvoll erscheint.

Die Wahl der Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sind nach Ansicht des Gutachtergremiums schlüssig gewählt. Auch die festgelegte Eingangsqualifikation, die Frage der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Lernformen sind plausibel. Durch das didaktische Prinzip der Handlungs- und Partizipationsorientierung werden Studierende in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Alle Lehrkräfte sind angehalten, bereits von Beginn an aktiv das Feedback der Studierenden einzuholen, um es in die Planung des Unterrichtsverlaufs einbeziehen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt. Da der Studiengang in insgesamt fünf verschiedenen Studiengangsvarianten angeboten wird und ihre Unterschiede nicht alle sofort ersichtlich sind, empfiehlt das Gutachtergremium, zu prüfen, ob bei der Weiterentwicklung des Studiengangs eine Reduktion der Studiengangsvarianten sinnvoll erscheint.

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist wie folgt aufgebaut:

Vollzeit:

		1. Jahr 1. Semester WiSe 2020/21			2. Semester SoSe 2021			2. Jahr 3. Semester WiSe 2021/22			4. Semester SoSe 2022			Summe																	
		SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	1.040 Std Kontakt- stunden	100% SWS	100% CP															
Studiengangübergreifende Kompetenzen																															
1	BusE Wirtschaftsentglish	Im 1., 2. und 3. Semester muss jeweils eines der angebotenen Module gewählt werden.																													
2	LawM Medienrecht																														
3	MAM Media Asset Management																														
4	CTT Konvergierende technologische Trends																4	6	180	4	6	180	4	6	180						
5	MedP Media Production																														
6	IntLT Interkulturelle Führungskompetenzen																														
7	MPsy Medienpsychologie																														
8	ESR Empirical Social Research																														
		4	6	180	4	6	180	4	6	180				192 Std.	18%	15%															
		4	6	180	4	6	180	4	6	180				192 h	18%	15%															
Studiengangsspezifische Kompetenzen		SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	SWS	CP	WL	Kontakt- stunden	SWS	CP															
5 allgemeine Module																															
1	MM Massenmedien	5	6	180							5	6	180	80 Std.	8%	5%															
2	JW Journalistisches Schreiben	5	6	180							5	6	180	80 Std.	8%	5%															
3	DFS Digitale Formate und Storytelling				5	6	180				5	6	180	80 Std.	8%	5%															
4	CCR Crossmedia, Kuratierung, Redaktionsmanagement				4	6	180				4	6	180	64 Std.	6%	5%															
5	CJM Konvergenz journalistischer Medien							5	6	180	5	6	180	80 Std.	8%	5%															
		10	12	360	9	12	360	5	6	180	24	30	900	384 Std.	37%	25%															
1 Haupt- und 1 Neben-Spezialisierung																															
6	Po Politik	4	6	180							4	6	180	64 Std.	6%	5%															
7	CC Kulturtheorien und -konzepte	4	6	180							4	6	180	64 Std.	6%	5%															
8	Ec Wirtschaft				4	6	180				4	6	180	64 Std.	6%	5%															
9	CE Kultur und Unterhaltung				4	6	180				4	6	180	64 Std.	6%	5%															
10	Maj * Major: Projekt Po/Ec oder CC/CE							7	10	300	7	10	300	112 Std.	11%	8%															
11	Min Minor: Projekt Po/Ec oder CC/CE							4	8	240	4	8	240	64 Std.	6%	7%															
		8	12	360	8	12	360	11	18	540	27	42	1260	432 Std.	42%	35%															
Abschlussprüfung																															
12	MTh Master-Kolloquium und -Arbeit									2	30	900	2	30	900	32 Std.	3%	25%													
										2	30	900	2	30	900	32 Std.	3%	25%													
		18	24	720	17	24	720	16	24	720	2	30	900	53 SWS	102 CP	3060 WL	848 Std.	82%	85%												
*) Jede Studiengruppe muss sich spätestens am Ende des 2. Semesters entscheiden, ob im 3. Semester <u>B/P</u> oder <u>C/E</u> als 'Major' angeboten wird. Insgesamt ergeben sich als Gesamtsummen: -- 12 SWS / 20 CP für die <u>Nebenrichtung</u> (Minor) -- 15 SWS / 22 CP für die <u>Hauptrichtung</u> (Major)																															
Σ:		22	30	900	21	30	900	20	30	900	2	30	900	65 SWS	120 CP	3600 WL	1040 Std.	100%	100%												

Die Regelstudienzeit beträgt in der Teilzeit-Variante sechs Semester (statt vier in der Vollzeit-Variante). Der Masterstudiengang wird in einer englischen und deutschen Variante (Standorte s. o. § 3 BlnStudAkkV) angeboten, um einen großen Adressatenkreis (national wie international) zu erreichen.

Der Name des Studiengangs spiegelt den Fokus auf digitale Technologien – Tools und Publikationskanäle – des Journalismus wider, die die Grundvoraussetzung der Medienkonvergenz bilden. Der frühere Titel des Studiengangs „Konvergenter Journalismus“ wurde nicht aus inhaltlichen, lediglich aus Gründen der Verständlichkeit und Bekanntheit zu „Digitaler Journalismus“ geändert. Die Konvergenz der journalistischen Medien ist genuin ein digitales Phänomen. Die Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ ist darauf zurückzuführen, dass der Studiengang der Fächergruppe der „Sprach- und Kulturwissenschaften“ zuzuordnen ist.

Für Lehr- und Lernmethoden gilt dasselbe wie für den Bachelorstudiengang (s.o.).

Die Gruppe der fachlich spezialisierten Module umfasst in den Masterstudiengängen der Hochschule jeweils 85 Prozent der Gesamtzahl aller ECTS-Leistungspunkte. Der journalistische Masterstudiengang unterteilt diesen fachlichen Kernbereich in die zwei Gruppen der Pflichtmodule und der möglichen Vertiefungsrichtung, an die sich das Master-Kolloquium plus Abschlussprüfung anschließt: Der obligatorische Besuch der fünf Pflichtmodule (25 % aller ECTS-Leistungspunkte) wird ergänzt durch Module von zwei fachorientierten Vertiefungsrichtungen (35 %), die in Teilmodule strukturiert sind und mit der Master-Prüfung enden (25 %).

Den Kern des Studiengangs bilden hinsichtlich der Entwicklung von Sachkompetenz (Ressort-/Spezialwissen) zwei Vertiefungsrichtungen zu Content-Bereichen („Curriculare Einführung“, S. 12-13), die im Bereich journalistischer Arbeitsfelder des Medienmarktes besonders stark nachgefragt sind: Politik/Wirtschaft sowie Kultur/Unterhaltung. Nach einer grundlegenden Einführung in alle vier der genannten Bereiche während der ersten beiden Fachsemester, muss sich jede Studiengruppe entscheiden, ob im dritten Semester Politik/Wirtschaft oder Kultur/Unterhaltung jeweils als Major- (sechs SWS) oder Minor-Variante (fünf SWS) angeboten wird.

Während in den ersten beiden Fachsemestern der Vertiefungsrichtung überwiegend wissenschaftlich gearbeitet wird, bietet das dritte Fachsemester Raum für praktische digitale, im besten Fall auch crossmediale Projekte. Das Modul „Konvergenz journalistischer Medien“ umfasst aber durch die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf gehobenem Niveau einen weiteren wichtigen wissenschaftlichen Aspekt. Die Vertiefungsrichtungen umfassen insgesamt 42 ECTS-Leistungspunkte.

Im letzten Fachsemester schließlich bietet der Besuch des Master-Kolloquiums allen Studierenden die Gelegenheit, die Themen und Methoden ihrer Masterarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Repetitoriums grundlegende Theorien und em-

pirische Methoden wiederholt sowie essenzielle Themengebiete des Masterstudiums zusammengefasst. So soll das gleichzeitige Verfassen der Master-Arbeit, die ein möglichst innovatives Thema anhand präzise definierter methodischer Verfahren analysiert, optimal unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs baut insofern auf dem Bachelorstudium auf, als durch die Vermittlung studiengangspezifischer Kompetenzen das Grundwissen der Studierenden ergänzt wird. Eine Spezialisierungsmöglichkeit besteht durch die Wahl eines Major- und Minor-Faches. Sowohl in der Teilzeit- als auch in der Vollzeit Variante können Studierende nach Ansicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation die Qualifikationsziele in der Regelstudienzeit erreichen.

Die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung, die Lehr- und Lernformen sowie der Einbezug der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse sind äquivalent zum Bachelorstudiengang angemessen.

Anlass zur Diskussion hat der Umstand geboten, dass der Masterstudiengang zum Zeitpunkt der Begehung vor Ort in Berlin auf Englisch und in Köln auf Deutsch angeboten wird. Im Rahmen der Begehung vor Ort hat die Hochschule erklärt, dass ein Standortwechsel der Studierenden prinzipiell möglich sei. Die Zulassungsvoraussetzungen regeln, dass die jeweilige Sprachkompetenz C1 vorliegen muss, um das Studium zu beginnen. Um die Transparenz für Studierende zu erhöhen, empfiehlt das Gutachtergremium, die Voraussetzungen für einen möglichen Wechsel des Studienstandorts noch transparenter auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte transparenter informieren, dass bei einem Wechsel der Studienstandorte Berlin und Köln andere Sprachanforderungen zu erfüllen sind.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist wie folgt aufgebaut:

Studienbereich	1. Semester Kern	2. Semester Profil	3. Semester Praxis/Projekt	4. Semester Prüfung
Modulbereich ECTS	Visual Anthropology 15 CP	Profilmodul I und II (2 aus 3 benoteten Kursen) 2 * 15 CP	Filmprojekt 15 CP	Masterarbeit 30 CP
Modulbereich ECTS	Media Anthropology 15 CP	<ul style="list-style-type: none"> • Basics & Varieties of Ethnographic Film Production • Communication/Mediascapes • Applied Visual and Media Anthropology 	Praktikum 15 CP	
		Thesis Proposal		
CP-Summe	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Der Masterstudiengang ist der erste und bislang einzige weiterbildende Studiengang der Hochschule, der zudem den Ansatz des Distance Learnings verfolgt.

Der Name des Studiengangs soll hervorheben, dass sich dieser nicht einer allgemeinen, breitestmöglichen Perspektive der Kulturanthropologie widmet, sondern spezifisch auf die Nutzung visuell-digitaler Technologien zur kulturanthropologischen Forschung und Dokumentation fokussiert. Der Studiengang steht in Tradition der Visuellen Anthropologie in Europa, wobei das Curriculum digitale Techniken und Medien einbezieht. Die Abschlussbezeichnung des „Master of Arts“ ist darauf zurückzuführen, dass auch die Visuelle- und Medienanthropologie der Fächergruppe „Sprach- und Kulturwissenschaften“ zuzuordnen ist.

Der Studiengang setzt vielfältige Lehr- und Lernmethoden des Distance Learnings ein. Die Lehrveranstaltungen der Module/Kurse werden überwiegend mit Hilfe von E-Learning-Techniken wie Virtual Classrooms, Webinaren, LMS Online Modulen etc. durchgeführt, aber teilweise auch durch optionale Präsenzveranstaltungen vor Ort (in Berlin) in Form von klassischen Workshops, Seminaren etc. ergänzt.

Zu den Studieninhalten zählen im ersten Semester „Visual Anthropology“ und „Media Anthropology“, in den Profilmodulen des zweiten Semesters „Ethnographic Film Production“, „Communication/Mediascapes“ sowie „Applied Visual and Media Anthropology“ und im dritten Semester ein Filmprojekt und ein Praktikum. Das vierte Semester ist für das Verfassen der Abschlussarbeit vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang sticht gegenüber den anderen beiden Studiengängen dadurch hervor, dass seine Lehr- und Lernformen größtenteils digital sind. Digitale Lehre und virtuelle Räume werden durch regelmäßige Präsenzveranstaltungen in Berlin ergänzt. Das Cur-

riculum ist im Hinblick auf die festgelegten Eingangsqualifikationen, die eine einschlägige Berufserfahrung umfassen, plausibel. Die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele – unter anderem die Qualifikation für eine Karriere im Kulturbereich – erscheint auf Basis des Curriculums als gewährleistet. Durch die enge und regelmäßige Interaktion zwischen Studierenden und Lehrenden wird für den Einbezug der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse gesorgt. Zur Verknüpfung von Theorie und Praxis trägt etwa bei, dass Studierende ihre individuellen Berufserfahrungen in das Studium mitbringen und durch ihre Fragestellungen den Lehr- und Lernprozess bereichern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im aktuellen Akkreditierungszyklus wurde die Modulstruktur vereinheitlicht, indem die Module mit einer möglichst gleichen Anzahl an SWS und ECTS-Leistungspunkten (fünf als Regelfall, maximal sechs) ausgestattet wurden. Dadurch sollte die Flexibilität erhöht werden, um bei einem Quereinstieg Module eines Studiengangs einer anderen Hochschule leichter anerkennen zu können. Außerdem kann bei einem Wiedereinstieg in das Studium nach einem Urlaubs- oder Auslandssemester ein individueller Stundenplan erstellt werden, um einzelne Module nachzuholen.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen fällt in die Kompetenz der jeweiligen Fachbereichsleitung, die konkrete Anrechnungstabellen vorschlägt, und des Prüfungsausschusses am jeweiligen Standort, der die Letztabnahme vornimmt. Die Anerkennungspraxis dieser Gremien folgt den offiziellen bildungspolitischen Prinzipien zur Förderung der Mobilität, wie z. B. der „fair recognition“ anstelle der „strict equivalence“ oder der Beweislastumkehr zur (Nicht-)Äquivalenz gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Hochschule unterhält strategische Kooperationen mit verschiedenen internationalen Universitäten in Europa sowie weltweit (z.B. in Australien, Indien und China), um Austauschprogramme für ihre Bachelor- und Masterstudierenden anzubieten. Diese Programme sollen es Studierenden ermöglichen, internationale Studienerfahrung zu sammeln und in Hinblick auf ihre Berufsperspektiven ihre Fähigkeiten der internationalen Kommunikation zu stärken sowie ihren persönlichen und gesellschaftlichen Horizont zu erweitern. Das International Office bietet Studierenden individuelle Beratungsmöglichkeiten (persönlich, telefonisch und per E-Mail).

Eine Förderung im europäischen Ausland kann durch das Programm „Erasmus+“ („Erasmus-Plus“) erfolgen. Im Dezember 2013 erhielt die Hochschule die Erasmus Charter for Higher Education für die gesamte Dauer des „Erasmus-Plus“-Programms zuerkannt. Studierende können sich bei ihren „Erasmus“-Koordinatoren über bestehende Partnerschaften im Ausland informieren und Bewerbungsunterlagen erhalten. Das Bewerbungsverfahren (in fünf Schritten) ist auf der Webseite der Hochschule dargestellt. Für Auslandsaufenthalte jenseits Europas greift das Programm „PROMOS“. Auch zu diesem Programm finden sich Informationen auf der Webseite der Hochschule. Weiterhin können an der Hochschule immatrikulierte Studierende einen „Erasmus-Plus“-Mobilitätzuschuss für ein Praxissemester in Anspruch nehmen. Gefördert werden Pflichtpraktika oder freiwillige Praktika in Unternehmen oder anderen Einrichtungen.

Speziell zum Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M. A.)

Dieser Studiengang wird als Fernstudium angeboten und arbeitet mit Methoden und Werkzeugen des Distance Learnings. Er unterscheidet sich von den anderen Studiengängen in Bezug auf eine höhere studentische Mobilität. Die Studierenden sind nicht auf einen spezifischen Lernort festgelegt, sondern haben (z.B. durch virtuelle Klassenräume) von überall Zugang zu dem Studienmaterial. Durch Videokonferenzen wird der Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden ermöglicht. Die Termine für die On-Campus-Workshops in Berlin werden frühzeitig festgelegt, sodass die Studierenden die Vor-Ort-Termine vorbereiten im Vorfeld planen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt kein Zeitfenster für Auslandsaufenthalte fest, unterstützt die studentische Mobilität aber durch entsprechende Rahmenbedingungen. Ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ist möglich und wird etwa durch die Teilnahme der Hochschule an europäischen Programmen wie dem „Erasmus-Programm“ unterstützt. Dieses bietet Studierenden u.a. eine finanzielle Unterstützung bei Auslandsaufenthalten. Die Hochschule ist auch jenseits des europäischen Raumes gut vernetzt und sorgt institutionell durch die Einrichtung des International Office für Beratungsmöglichkeiten. Im Rahmen der Begehung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium nach den Gesprächsrunden mit der Verwaltung und den Studierenden davon überzeugen, dass die institutionellen Rahmenbedingungen der Hochschule und die internationale Vernetzung geeignet sind, um die studentische Mobilität zu fördern.

Das Gutachtergremium betrachtet es insbesondere positiv, dass der Studiengang Visual and Media Anthropology (M. A.) ein äußerst flexibles Studium ermöglicht. Der Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden auf digitalem Wege wird durch die regelmäßigen Vor-Ort-Termine gut ergänzt. Diese Vor-Ort-Termine tragen auch im Besonderen zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Sommersemester 2020 ist die Verteilung der Studierenden und der abzudeckenden SWS sowie die professorale Quote in den Studiengängen wie folgt:

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Standort	Berlin	Köln	Frankfurt	Σ
Studierende	77	188	68	333
SWS	63	177	63	303
Prof.-Quote	53%	50%	52%	ø: 52%

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M.A.)

Standort	Berlin	Köln	Frankfurt	Σ
Studierende	24	10	--	34
SWS	27	13	--	40
Prof.-Quote	64%	54%	--	ø: 59%

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Standort	Berlin	Köln	Frankfurt	Σ
Studierende	33	--	--	--
SWS	24	--	--	--
Prof.-Quote	50%	--	--	--

Nähere Auskunft über die Lehrenden bieten die Lebensläufe bzw. Profile, die in den Anlagen des Selbstberichtes vorliegen und auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht sind.

Um die Verbindung von Forschung und Lehre zu fördern sind für alle Fachbereiche Budgets zur SWS-Reduktion definiert (jeweils zwei SWS pro Semester), die gewährt werden, um sich Forschungsprojekten widmen und den Transfer aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre fördern zu können. Insbesondere soll aber eine Verbindung von Forschung und Lehre in den Praxis-Modulen und in den Projekten zu praxisnahen Aufgabenstellungen stattfinden, deren Lösung anwendungsbezogene Forschung erfordert und die in viele Module ebenfalls curricular integriert sind. Ein interner Austausch des Personals wird durch regelmäßige Konferenzen für die Fachbereichsleitung ermöglicht.

Alle Berufungsverfahren erfolgen konform zur Berufsordnung im Sinne der „Bestenauslese“. Für Bewerbungsverfahren sind die Unterlagen der Interessierten (Lebenslauf, Zeugnisse und Referenzen, eine Publikationsliste) aber auch andere Kriterien wie der Gleichstellungsauftrag

relevant. Lehrbeauftragte werden durch die Fachbereichsleitung nach fachlich-didaktischen Kriterien ausgewählt. Formell werden die Lehraufträge vom Rektorat erteilt. Weitere Auskunft über Lehrkräfte und das wissenschaftliche sowie nichtwissenschaftliche Personal gibt die Grundordnung der Hochschule (S. 5).

In allen Berufungsverfahren an der HMKW wird gemäß Berufsordnung ebenfalls die Englisch-Kompetenz überprüft. So hat die Hochschule geschildert, dass im Berufungsgespräch explizit die Fähigkeit zur englischsprachigen Kommunikation überprüft wird.

Die Fachbereichsleiterinnen und -leiter sind für die Akquise und Betreuung der Lehrbeauftragten in ihrem jeweiligen Fachbereich zuständig. Sie prüfen bei der Auswahl der einzusetzenden Lehrkräfte

- anhand der eingereichten Lebensläufe und weiteren Bewerbungsunterlagen (Referenzen, Urkunden etc.)
- sowie in einem persönlichen Gespräch

ob eine hinreichende Lehrerfahrung in englischer Sprache bzw., selbst wenn diese nicht gegeben sein sollte, ob eine hinreichende Sprachkompetenz besteht, um Unterricht auf Englisch durchführen zu können.

Zur Wahrung des Anschlusses der Studiengänge an die aktuellen fachwissenschaftlichen Entwicklungen und Diskurse dient insbesondere die Unterstützung von Weiterbildungsangeboten, v. a. von aktiven Konferenzteilnahmen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren der HMKW. Zudem werden Weiterbildungen zu allgemein pädagogischen und methodisch-didaktischen Fragen angeboten, mit nationalem wie internationalem Fokus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der Gesprächsrunden mit den Lehrenden im Rahmen der Begehung vor Ort sowie der Lektüre der Lebensläufe stellt das Gutachtergremium fest, dass die notwendige Lehrkapazität für die Studiengänge vorhanden ist und das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. In den Lebensläufen finden sich ebenfalls hinreichende Informationen über die Englischkenntnisse der eingesetzten hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrenden. Darüber hinaus werden Englischkenntnisse bei der Berufung bzw. Einstellung der Lehrenden überprüft. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist dadurch ebenfalls die personelle Ausstattung der englischsprachigen Varianten gewährleistet. Die Lehrenden stellen den Studierenden zudem regelmäßig ihre aktuellsten Veröffentlichungen zur Verfügung, wodurch sie regelmäßig mit neuen Inhalten versorgt werden. Die Fachbereichsleiterinnen und -leiter tauschen sich regelmäßig in gemeinsamen Konferenzen aus und haben bei der Auswahl der Lehrbeauf-

tragen dieselben fachlich-didaktischen Kriterien. Was die Personalqualifizierung angeht, bietet die Hochschule an, die didaktischen Kompetenzen zu schärfen, wenn Evaluationsergebnisse etwa Weiterentwicklungspotenzial anzeigen. Auch in anderen Bereichen wie Digitalisierung unterstützt die Hochschule hauptamtliche wie nebenberufliche Lehrkräfte, die Bedarf an einer Weiterqualifizierungsmaßnahme haben.

Um die Forschungstätigkeit der Lehrenden zu unterstützen, sieht die Hochschule eine regelmäßige Reduktion der Lehrstunden vor. Zur Verbindung von Lehre und Forschung trägt der enge Praxisbezug bei, der sich in der praxisnahen Aufgabenstellung widerspiegelt.

In Bezug auf den Studiengang 03 – Visual and Media Anthropology (M. A.) – konnte die Hochschule ein bereits etabliertes und hoch engagiertes Team von Lehrenden gewinnen. Besonders diese Gruppe ist dem Gutachtergremium positiv aufgefallen, weil es ein äußerst eingespieltes Team bildet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Verwaltungsunterstützung

Der mit Serviceaufgaben gegenüber Studierenden und Lehrkräften betraute Verwaltungsbereich umfasst die Studierendensekretariate, Prüfungsämter, Bibliotheken, IT-Abteilungen, Career Services, IHK-Betreuungen, Video- und Audio-Abteilungen, International Offices und Studierendenberatung. An allen drei Hochschulstandorten werden den Studierenden folgende Services angeboten: Studienberatung, Prüfungsamt sowie Career Service. Die Hochschulverwaltung und separate IT-Abteilungen sind aktuell in Berlin und Köln eingerichtet. Alle Services stehen in Berlin und Frankfurt auf Englisch und Deutsch zur Verfügung, in Köln auf Deutsch. Die Hochschulinfrastruktur kann grundsätzlich von allen Studierenden, unabhängig vom Standort, genutzt werden (z.B. können Verwaltungseinrichtungen an einem anderen Standort stets telefonisch oder per E-Mail kontaktiert werden).

Unterrichtsräume, einschließlich IT-Infrastruktur

a) Standort Berlin

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

	UG	OG-2	OG-3	OG-5	insgesamt
Fläche	225,17 qm	1.447,90 qm	1.043,93	121,30 qm	2.838,30 qm
Räume	2	28	19	4	53 Räume

In Berlin wurde ein TV-, Audio- und Fotostudio auf professionellem Niveau eingerichtet. Hierzu wurden zwei Unterrichtsräume zu einem Regieraum (ca. 20 m²) und einem Studioraum (ca. 75 m²) umgebaut. Beide Räume sind durch ein schalldichtes Regiefenster und eine ebenfalls schalldichte Durchgangstür verbunden. Aus dem Regieraum können Licht- und Tontechnik sowie zum Teil dieameratechnik gesteuert werden. Der Studioraum ist mit einem 3 x 6 m großen Green-Screen zur digitalen Bildmischung ausgestattet. Ergänzend zu dem TV-Studio wurde auf der gleichen Etage ein Editing-Room mit 10 MAC-Pros neuester Bauart (Anschaffung Ende 2019) eingerichtet. Das Studio wird durch einen Studioleiter geführt, der über langjährige Erfahrungen in der Realisierung von Bewegtbildprojekten aus den Bereichen Journalismus und Unternehmenskommunikation verfügt. Wie an allen Standorten gibt es in Berlin Seminar- bzw. Unterrichtsräume, ohne spezielle Ausstattung, aber auch Unterrichtsräume mit IT-Ausstattung. In Berlin bieten vier Unterrichtsräume mit IT-Ausstattung insgesamt ca. 120 Studierenden Platz.

b) Standort Köln

Insgesamt verfügt die HMKW in Köln über folgende Flächen und Räume:

Haupt-gebäude	Höninger Weg 139					insgesamt
	UG	OG-1	OG-2 links	OG-2 rechts	OG-3	
Fläche	63 qm	1.038,5 qm	584,5 qm	454 qm	868,50 qm	3.008,50 qm
Räume	2	22	9	17	11	61 Räume

Neben-gebäude	Höninger Weg 145 (Print-/AV-Studio)	Höninger Weg 100a	insgesamt
	Fläche	152,52 qm *)	
Räume	5	3	7 Räume

Auch der Standort Köln verfügt über ein TV/Videostudio, bestehend aus einem Tonstudio, einem Regieraum und dem eigentlichen digitalen TV-Studio. Letzteres ist ein ca. 25 m² großer Raum, zu drei Seiten verglast, mit umlaufenden schwarzen Vorhang, einer Wand als grüner Hohlkehle, 20 Scheinwerfern und 3 Digital-TV-Kameras auf Rollspinnen. Ebenso wie in Berlin läuft die Regie über das Mehrkanal-Live-Produktionssystem NewTek Tricaster und ein separates Tonmischpult. Die Technik-Ausstattung ist zu der in Berlin analog, mit ihr können fernseh-

und sogar kinotaugliche Produktionen realisiert werden. In Köln bietet die Hochschule drei Vorlesungsräume mit je 15 Mac-Arbeitsplätzen und einen Vorlesungsraum mit 15 PCs.

Auch die Niederlassung in Köln verfügt für ihr Forschungslabor über mobile Eye-Tracking-Systeme (SMI Eye Tracking Glasses und Eye Tracking Lab Red-m). Die SMI-Glasses in Köln arbeiten drahtlos und ermöglichen damit noch besser als die Berliner (drahtgebundenen) Systeme die Aufzeichnung und Analyse von Blickbewegungen in ökologisch validen Forschungssettings.

Eine Besonderheit am Standort Köln ergibt sich durch die Kooperation mit dem dort ansässigen Partnerunternehmen „bm – gesellschaft für bildung in medienberufen mbh“ (bm). Die bm führt die Organisation der dortigen Ausbildung im Rahmen der dualen Studiengänge im Auftrag der Hochschule durch. Sie verfügt als überregional größter Bildungsträger im Medienbereich über professionelles Equipment zur mobilen Nutzung und zum Einsatz in ihren mit modernster Technik ausgestatteten Print- und AV-Studios.

c) Standort Frankfurt

Seit dem März 2020 hat die HMKW einen neuen Standort in der Nähe des Bahnhofs Frankfurt West bezogen. Die neuen Flächen bieten deutlich mehr Platz und gestatten nun auch die Einrichtung von Laborräumen, IT-Infrastruktur, Druckerräumen, TV-Studio u.v.a. Funktionsräumen.

	Standort	Adresse	Vermieter	Fläche
1.	2016 bis März 2020	Theodor-Heuss-Allee 108, 60486 Frankfurt/M.	AXA Colonia Immobilienbeteiligungs-GmbH	859,85 qm, 20 Räume
2.	Seit März 2020	Solmsstraße 18 60486 Frankfurt/M.	Grundstücksverwaltungsgesellschaft Solmsstr. 2-22 GbR	2519 qm 46 Räume

Nach der Eröffnung des neuen Standorts im März 2020 erreichte die Hochschule folgende Ziele: Ausreichende Raumkapazitäten für ein TV-Studio, ein Tonstudio (noch nicht eingerichtet), sowie Laborräume für die Psychologie. Eine Bühne mit Beleuchtungsanlage in der Aula wurde bereits betriebsfertig eingerichtet. Darüber hinaus sind folgende technischen Infrastrukturmerkmale bereits funktionstüchtig:

- Rechnerpool mit 30 iMac-Rechnern (27" Bildschirme)
- PC-Pools mit 15 Dell-Rechnern (Laptops)
- Printstudios mit einem Konica-Minolta Hochleistungsdrucker BizHub 308 (A3-fähig) sowie zwei weiteren Konica-Minolta BIZ-HUB Druckern (C558, C308) sowie einem Großformat-Plotter HP Designjet Z2100 Photo.

Ausstattung der Bibliothek und weitere Zugänge zu relevanter Fachliteratur

Die Hochschule verfügt an allen drei Standorten über je eine Freihandbibliothek. Insgesamt bietet die Hochschule 7260 Bücher an und in jeder Bibliothek jeweils 10 Arbeitsplätze (in Frankfurt 20). Die Freihandbibliothek in Berlin wurde vom Gutachtergremium im Rahmen der Begehung vor Ort besichtigt.

Der gesamte Bibliotheksbestand ist im Campus-Management-System TraiNex erfasst. In den letzten Jahren hat die Hochschule nach eigenen Angaben stark in den Ausbau der Bibliotheken investiert. Der Ausbau der Bibliothek in Frankfurt erfolgte dabei besonders intensiv. In den neuen Räumen wird die Bibliothek laut Selbstbericht (S. 40) zügig erweitert und an die Größenordnungen in Berlin und Köln angepasst.

Die Studierenden haben darüber hinaus die Möglichkeit, Bücher oder andere Medien nach Bedarf durch die Bibliotheken ankaufen zu lassen. Studierende müssen dazu lediglich einen formlosen Antrag stellen. Dieser Antrag bedarf der Unterstützung durch einen Professor. Die meisten Medien (insbesondere Bücher, Dokumente zu Testverfahren, CDs) können bis zu drei Wochen ausgeliehen werden. Ein Teil der Medien (vor allem Journale sowie Bachelor- und Masterarbeiten) zählt zum Präsenzbestand.

Online-Datenbanken

Der Zugriff auf wissenschaftliche Artikel erfolgt an der Hochschule laut Selbstbericht (S. 41) am häufigsten über elektronische Datenbanken. Die Hochschule bietet Datenbanken über die amerikanische Firma „EBSCOhost“ an. Zusätzlich hat die Hochschule im Rahmen ihrer Strategie der Erweiterung des Studienangebots seit 2019 zwei große Datenbanken lizenziert. Nicht frei zugängliche, wissenschaftliche Daten sind über die Datenbanken von „EBSCOhost“ zugänglich. Die Hochschule hat dazu ihre Teilnahme am "Publish and Access Agreement" zwischen der „MPDL Services GmbH“, einer Tochtergesellschaft der Max-Planck-Gesellschaft, und dem „Wiley-VCH Verlag“ erklärt. Dadurch sind weitere Wissenschaftsjournale aus dem Verlagshaus „Wiley“ im Volltext und zeitlich unbegrenzt zugänglich. Die Hochschule hat gleichermaßen Rechte des lesenden Zugriffs wie Möglichkeiten des Open-Access-Publizierens.

Die Datenbank „PSYINDEX“ enthält insgesamt rund 303.000 deutschsprachige Einträge als Referenz. Diese Datenbank ist nicht über „EBSCO“ zugänglich, sondern erfolgt browserbasiert über ein Portal des Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID).

Zugang zu externen Bibliotheken

In Berlin können Lehrende und Studierende die Zentral- und Fachbibliotheken sowohl der Humboldt-Universität als auch der Freien Universität kostenfrei nutzen. Da dieses Angebot für alle Berliner Hochschulen gilt, ist ein spezieller Kooperationsvertrag nicht erforderlich. In Frankfurt am Main können Studierende, wie die anderer Frankfurter Hochschulen auch, die Zentral-

bibliothek der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Universität kostenfrei nutzen. Die Nutzung der Bibliotheksressourcen v. a. der Berliner Universität der Künste, der Technischen Universität Berlin, der Staatsbibliothek Berlin und der Universität zu Köln und der Deutschen Nationalbibliothek Frankfurt am Main durch Angehörige der Hochschule ist nicht kostenfrei. Allerdings erstattet die HMKW Studierenden und Lehrkräften die Jahreskarte für diese Bibliotheken zu 100%. Auch für den Standort Köln ist also ein kostenfreier externer Zugang zu Bibliotheken gesichert.

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sind standortspezifisch festgelegt. Die Zahl der Lese- und Arbeitsplätze betragen an den Standorten: Frankfurt 15; Köln 8 und Berlin 8. Im Bedarfsfall bietet die Hochschule die Möglichkeit der Ausleihe eines Laptops.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begehung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium selbst einen Eindruck vom Hochschulstandort Berlin machen. Das Gutachtergremium lobt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung kurzfristig und flexibel Unterstützung für Studierende und Lehrende leisten. Ein Vorteil der Hochschule ist, dass sie aufgrund ihrer drei Studienstandorte auf verschiedene Erfahrungen zurückgreifen kann und für die meisten Anliegen wenigstens eine Einrichtung bietet. Die meisten Services werden sogar an jedem der drei Studienstandorte angeboten, so etwa die Studierendensekretariate und die Studierendenberatung.

Die Unterrichtsräume sind nach Feststellung des Gutachtergremiums in Bezug auf Anzahl und Ausstattung adäquat. Mehrere dieser Räume in Berlin konnten im Laufe der Begehung vor Ort besichtigt werden. Besonderen Eindruck hat etwa das hervorragend ausgestattete TV-, Audio- und Fotostudio hinterlassen. Die dort vorhandene Technik wie die Kameras und Lichtanlagen sind auf sehr hohem technischem Stand, sodass die Studierenden mit modernen Mitteln praktisch üben und arbeiten können.

Eine angemessene IT-Infrastruktur liegt vor. In Bezug auf den Zugang zu relevanter Fachliteratur trägt die Hochschule den Anforderungen etwa durch den Erwerb von Lizenzen für Online-Datenbanken Rechnung. Obwohl dies die am meisten eingesetzte Möglichkeit für den Zugang zur Fachliteratur ist, ist die Zahl der Lizenzen, etwa für die Datenbanken von EBSCOhost, begrenzt. Aus diesem Grund empfiehlt das Gutachtergremium, dafür Sorge zu tragen, dass den Studierenden fortwährend eine angemessene Zahl an Lizenzen zur Verfügung steht.

Studierende haben weiterhin die Möglichkeit, Bücher aus bestimmten anderen Bibliotheken auszuleihen. Was die hochschuleigenen Bibliotheken angeht, so ist die Ausstattung adäquat. Allerdings ist die Zahl der englischsprachigen Literatur ausbaufähig, wie sich bei der Begehung vor Ort in Berlin gezeigt hat. Deswegen empfiehlt das Gutachtergremium, bei dem Ausbau der hochschuleigenen Bibliotheken besonderen Wert auf den Erwerb englischsprachiger Literatur zu legen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass den Studierenden fortwährend eine angemessene Zahl an Lizenzen für die Online-Datenbanken zur Verfügung steht. Außerdem legt die Hochschule beim Ausbau der hochschuleigenen Bibliotheken besonderen Wert auf den Erwerb englischsprachiger Literatur.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Innerhalb der Studiengänge ist jedes Modul mit einer Prüfungsleistung versehen, die jeweils die Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte ist. Unter §11 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Studiengänge sind vier Prüfungsformen festgelegt (Klausur, Haus- bzw. Projektarbeit, Referat, mündliche Prüfungen).

Laut Selbstbericht (vgl. S. 45) wird durch die vier Prüfungsformen jeweils reproduktives Wissen, die Fähigkeit zum Transfer sowie komplexe Problemlösung im jeweiligen fachspezifischen Anwendungsbereich nachgewiesen. Die Überprüfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten orientiert sich dabei an berufsvorbereitenden wie auch an akademischen Kriterien. Jedoch stehen bei den Prüfungsformen unterschiedliche Kernkompetenzen im Vordergrund, die laut Selbstbericht von zentraler Bedeutung sind. Die Kompetenzen der verschiedenen Prüfungsformen definiert die Hochschule in der Selbstdokumentation (vgl. S. 45) wie folgt:

1. Klausuren: exemplarische Abfrage von Wissen und von Anwendungs-/Problemlösungskompetenz
2. Hausarbeiten: selbstständig forschende Tätigkeit, in strukturierter Form, akademischen Standards folgend
3. Referate: neben der inhaltlichen Dimension steht hier die Präsentationskompetenz im Vordergrund
4. Mündliche Prüfungen: Abfrage von Wissen und Anwendungs- bzw. Problemlösungskompetenz mit besonderer Anforderung an das spontane verbale Kommunikationsvermögen

Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit stellt die Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs dar. In den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen sind jeweils (unter § 20-21) die entsprechenden Rahmenbedingungen der Abschlussarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums defi-

niert. Dort ist ebenfalls definiert, dass die Abschlussarbeit auf dem jeweiligen Niveau zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens eine komplexe, umfassende Thematik aus dem jeweiligen Studienbereich selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung fachlicher und formaler Standards zu analysieren, zu reflektieren und Problemlösungswege zu entwickeln.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Sachstand

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Laut Übersicht der Prüfungsformen für die Bachelorstudiengänge (im Anhang des Selbstberichtes) gibt es in diesem Studiengang Klausuren, Haus-/Projektarbeiten und mündliche Prüfungen als Modulprüfungsformen. Quantitativ sind es insbesondere Hausarbeiten, die im Laufe des Studiums zu verfassen sind. Als Modulabschlussprüfung für das Modul „Praktikum“ ist eine schriftliche Arbeit vorgesehen. Bedingt durch die verschiedenen Studienformen (siehe § 3 Studienstruktur und Studiendauer) absolvieren einige Studierende ein Praktikum, welches mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist und andere ein Praktikum welches mit insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist. Die unterschiedliche Kreditierung wird von der Hochschule damit begründet, dass die Praxisphase im dualen Studium den doppelten bis dreifachen Umfang derjenigen des klassischen Studiums besitzt und somit einen doppelt bis dreimal so hohen Workload erfordert.

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M.A.)

Laut Übersicht der Prüfungsformen für die Masterstudiengänge (im Anhang des Selbstberichtes) gibt es in diesem Studiengang Haus-/Projektarbeiten, Referate und eine mündliche Prüfung als Modulprüfungsformen.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Laut Übersicht der Prüfungsformen für die Masterstudiengänge (im Anhang des Selbstberichtes) gibt es in diesem Studiengang Online-Präsentationen (Gruppen-Referate von 30 Minuten in englischer Sprache im Webinar), Hausarbeiten / Online-Paper / Exposés (etwa 3000 Wörter/10 Seiten), ein Praktikumsbericht (etwa 3000 Wörter/10 Seiten) und Filmprojekte (mit einer begleitenden theoretischen wissenschaftlichen Arbeit (etwa 7500 Wörter/25 Seiten) als Modulprüfungsformen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für alle Studiengänge:

Nach Bewertung des Gutachtergremiums sind die Prüfungen in allen Studiengängen modulbezogen und kompetenzorientiert. Sie erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und weisen vor allem in den beiden Masterstudiengängen eine breite Varianz auf. Der weiterbildende Studiengang bietet das breiteste Spektrum an Prüfungen und hinterlässt beim Gutachtergremium einen positiven Eindruck.

In Bezug auf den Bachelorstudiengang „Journalismus und Unternehmenskommunikation“ liegt ein Schwerpunkt auf den Hausarbeiten. Aufgrund der fachspezifischen Anforderungen des Journalismus und der Unternehmenskommunikation ist plausibel, warum diese Prüfungsform im Curriculum besonders häufig vorgesehen ist.

Um perspektivisch eine breitere Prüfungsvarianz zu erreichen, empfiehlt das Gutachtergremium, zu prüfen, ob im Studiengang Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.) die Hausarbeit in einigen Modulen durch eine andere Modulprüfungsform ersetzt werden kann. Im Gesamtverhältnis liegt auf der Prüfungsform Hausarbeit, die sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums für einige Module gut eignet, aktuell ein Schwerpunkt. Für einige der Module eignen sich aber auch andere Prüfungsformen. Das Gutachtergremium empfiehlt, zu prüfen, ob am Ende der Praxisphasen eine einzelne Modulprüfungsform dazu geeignet ist, das Erreichen der Lernziele zu prüfen, und ob in diesem Fall die Hausarbeit (als Modulprüfungsform) dazu geeignet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule prüft, ob im Studiengang Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.) die Hausarbeit in einigen Modulen, für die sich auch eine andere Prüfungsform eignet, durch eine solche ersetzt werden kann.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Studierenden erhalten jeweils zu Beginn ihres Studiums einen Studienverlaufsplan. Wenn sich im tatsächlichen Studienverlauf Abweichungen von diesem Plan ergeben, erhalten sie entsprechende Aktualisierungen. Die Einsatzplanenden bemühen sich um einen möglichst für alle Vorlesungswochen unverändert geltenden Stundenplan, nach Möglichkeit auch mit einem unterrichtsfreien Tag in jeder Woche. Falls eine Lehrkraft eine Lehrveranstaltung nicht wahrneh-

men kann, wird ein Ersatztermin vereinbart, damit kein Unterrichtsstoff verloren geht. Deshalb gibt es gelegentlich eingeschobene Sondertermine oder Umstellungen des ansonsten festen Wochenplans, in Absprache mit den Studiengruppen. Es wird darauf geachtet, dass alle Unterrichtsstunden und Prüfungstermine überschneidungsfrei sind.

Das Hochschulpersonal ist angehalten, die Unterrichtsstunden so gleichmäßig über die insgesamt 16 Vorlesungswochen zu verteilen, dass diese Rahmenvorgaben eingehalten werden und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitsbelastung, die durch die Präsenzstunden und den zusätzlichen selbstständigen Workload erzeugt wird, den Richtwert von 38-40 Stunden nicht übersteigt. In den Bachelor- und Masterstudiengängen gibt es kein Modul mit mehr als einer Prüfung. Zudem ist die Prüfungsform aller Module bereits vor Studienbeginn verbindlich festgelegt. Klausuren werden in den zwei Wochen geschrieben, die unmittelbar auf die 16-wöchige Vorlesungszeit folgen. In der letzten Vorlesungswoche findet kein Unterricht statt, sie dient der selbstständigen Prüfungsvorbereitung, in der die Lehrkräfte auf Wunsch auch für individuelle Unterstützung bzw. die Beratung in kleineren/größeren Gruppen zur Verfügung stehen. Diese Regelung wurde auf Wunsch der Studierenden, repräsentiert durch ihren AStA als akademisches Mitwirkungs-gremium, vor einigen Jahren eingeführt. Weiterhin legen die Lehrenden die Abgabefristen der schriftlichen oder praktischen Hausarbeiten zu ihren Modulen im Rahmen der RStPO-Vorgaben jeweils individuell fest. Referate und Präsentationen werden im Laufe der Vorlesungswochen verteilt gehalten. Mündliche Prüfungen werden von den Lehrkräften individuell im Rahmen der RStPO-Vorgaben festgelegt und durchgeführt. Alle Module werden mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert und schließen gewöhnlich in einem Studiensemester ab. Die Hochschule evaluiert anhand von Evaluationsbögen regelmäßig den Workload.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet die Studierbarkeit als gewährleistet, da der Arbeitsaufwand im angemessenen Bereich angesetzt ist. Aufgrund der Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Dies wurde ebenfalls von den Studierenden im Rahmen der Begehung vor Ort bestätigt.

Im Rahmen der Gespräche mit den Studierenden erfuhr das Gutachtergremium, dass besonders für lernintensive Module wie „Statistik“ die Betreuung von hauptamtlichen Lehrenden hilfreich ist, während die externen Lehrkräfte nach Angaben der Studierenden weniger Unterstützung leisten könnten. Es wäre förderlich, wenn auch die externen Lehrkräfte im gleichen Maß

wie Festangestellte für eine Betreuung oder für Nachfragen der Studierenden zur Verfügung stünden.

Die statistischen Angaben zeigen, dass viele Studierende für einen erfolgreichen Abschluss länger als die Regelstudienzeit brauchen. Im Rahmen der Begehung vor Ort erläuterten die Studierenden, dass viele unter ihnen während ihres Studiums in eine besondere Lebenslage gelangen. So hat ein Studierender während des Studiums ein Kind bekommen, wobei er vonseiten der Hochschule Unterstützung für die Bewältigung erhalten hat. Weiterhin arbeiten einige der Studierenden parallel zum Studium. Ein gewichtiger Grund für die längere Studienzeit hängt auch mit dem Studienstandort Berlin zusammen. Während der Gespräche mit den Studierenden ist nämlich aufgefallen, dass viele Studierende den Studienstandort Berlin ausgewählt haben, weil sie es dort als besonders lebenswert wahrnehmen. Die Fokussierung auf die Lebensgestaltung in Berlin lässt das Studium in den Hintergrund rücken, weshalb der Studienabschluss verzögert erreicht wird. Hinzu kommt, dass Berlin mit seinem großen Arbeitsangebot und der Vielzahl von Unternehmensgründungen als Ort der beruflichen Verwirklichung gesehen wird. Die Hochschule fördert Bestrebungen der Studierenden für die Gründung von Start-Ups. Das Gutachtergremium begrüßt diese berufliche Unterstützung. Gleichzeitig sollte die Hochschule dafür Sorge tragen, dass mehr Studierende ihren erfolgreichen Abschluss in der Regelstudienzeit erreichen. Dies sollte durch die Durchführung regelmäßiger Workload-Erhebungen überprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass die Studierbarkeit auf Basis von Workload-Erhebungen und Rückkopplung an die Studierenden fortwährend überprüft werden.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Unter „§ 3 Studienstruktur und Studiendauer“ ist bereits aufgeführt, dass die Studiengänge in mehreren Studienformen angeboten werden. Alle Studiengänge werden neben der „Klassischen“ (Vollzeit) Studienform auch in einer Teilzeit-Studienform angeboten. Der Bachelorstudiengang wird darüber hinaus in den Studienformen „Klassisch Plus“ sowie mehreren Variationen einer dualen Studienform („d3 Dual“ mit den Varianten „kooperativ“ und „überbetrieblich“ sowie „d2 Dual“ in der Variante „überbetrieblich“) angeboten. Die Studienformen „Teilzeit“ sowie

die dualen Studienformen werden als „besonderer Profilianspruch“ in diesem Kapitel näher behandelt.

Teilzeit Studienform (alle Studiengänge)

In der Teilzeit-Studienform verlängert sich die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs auf jeweils acht Semester. Die Regelstudienzeit der Masterstudiengänge verlängert sich in der Teilzeit-Studienform auf sechs Semester.

Darüber hinaus wird in der RStPO für die Bachelorstudiengänge unter § 4 Abs. 2 und in RStPO der Masterstudiengänge §4 Abs. 2) geregelt, dass die Lehrveranstaltungen auch abends und an Wochenenden angeboten werden können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Sachstand

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Duale Studienformen

Die beiden dualen Studienformen („d3 Dual“ und „d2 Dual“) unterscheiden sich primär darin, dass in der Studienform „d3 Dual“ eine Praxisphase von drei Semestern und in der „d2 Dual“ Studienform eine Praxisphase von zwei Semestern vorgesehen ist. Unabhängig von der Länge der Praxisphasen können diese entweder in der „kooperativen“ oder in der „überbetrieblichen“ Variante absolviert werden. In der RStPO für Bachelorstudiengänge wird die Unterscheidung zwischen diesen beiden Varianten unter § 4 Abs. 1 wie folgt definiert:

- Kooperativ (nur in „d3 Dual“ möglich): Die Studierenden schließen in dieser Variante einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen ab, in dem sie Tätigkeiten ausüben können, die den Kompetenzzielen des jeweiligen Studiengangs entsprechen. Parallel zum Studium wird eine viersemestrige betriebliche Ausbildung absolviert, die mit einer regulären IHK-Berufsabschlussprüfung endet. Die Regelstudienzeit für diese Variante beträgt acht Semester. Darin enthalten ist bereits die Zeit, die in dem jeweiligen Betrieb verbracht wird.
- Überbetrieblich: In dieser Variante wird ein Praktikumsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen. Die Studierenden absolvieren ein Praktikum (oder mehrere Praktika) in einem oder ggf. mehreren Unternehmen. Die Praktikumszeit ist integraler Bestandteil des Studiums und Voraussetzung zum Erreichen des Studienabschlusses. Parallel zum Studium wird auch hier eine viersemestrige betriebliche Ausbildung absolviert, die ebenfalls mit der regulären IHK- Berufsabschlussprüfung (s.o.) endet.

Die Dauer der Praktikumszeit beträgt entweder drei Semester („d3 Dual“) oder zwei Semester („d2 Dual“). Die unterschiedlichen Längen der Praktika (bzw. die Unterscheidung in „d3 Dual“ und „d2 Dual“) begründet die Hochschule mit den unterschiedlichen Anfor-

derungen der jeweiligen IHKs für die Zulassung zur „Externenprüfung“ des jeweiligen Ausbildungsberufes. Die Regelstudienzeit für diese Variante beträgt ebenfalls acht Semester.

Die identischen Regelstudienzeiten sind darin begründet, dass in der „d3 Dual“ Studienform vorgesehen ist, dass pro „Praxis-Semester“ 20 ECTS-Leistungspunkte durch ein Praktikum (bzw. durch die entsprechende Ausbildung) erbracht werden und weitere fünf durch andere Module des Studiengangs. In der „d2 Dual“ Studienform sind hingegen 30 ECTS-Leistungspunkte je „Praxis-Semester“ für das Praktikum vorgesehen (siehe § 12.1 Curriculum). Die Praxisphase muss (in allen Varianten) laut §5 der RStPO in das Qualifikationsprofil des Studiengangs eingebunden sein. Dies bedeutet, dass die im Praktikums- bzw. Ausbildungsbetrieb erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen den integralen Bestandteilen der Kompetenzziele des Studiengangs entsprechen müssen. Um diesen Prozess zu unterstützen, werden die Studierenden jeweils von einer Dozentin bzw. einem Dozenten begleitet und betreut. Für diese Betreuung vor bzw. während der Praxisphase sind 6 SSW vorgesehen.

Zur Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung erfolgt die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte für das Praktikum bzw. die Ausbildung (unabhängig von der Dauer) auf Grundlage einer Hausarbeit („Praxisarbeit“). In der entsprechenden Modulbeschreibung ist angegeben, dass diese Hausarbeit eine berufstypische Problemstellung auf Basis der konkret gesammelten betrieblichen Arbeitserfahrung mit den erlernten wissenschaftlichen Methoden analysiert und reflektiert werden soll. Das Thema der wissenschaftlichen Fragestellung und Methodik sollte laut Modulbeschreibungen mit den Betreuerinnen und Betreuern während des Praktikums entwickelt werden. Zusätzlich zu der Praxisarbeit, dokumentieren Lerntransferprotokolle, die während der Praxisphase erstellt werden, wie die Inhalte aus dem Studium in der Praxis umgesetzt werden. Gemäß § 18 (2) sind „Lerntransferprotokolle“ [...] Hausarbeiten, in denen die Studierenden anhand konkreter betrieblicher Handlungsfelder (z. B. des Newsdesks in Redaktionen, in UX-Abteilungen, zu Marketing und PR, zur Personalentwicklung etc.) beschreiben, wie spezifische Studieninhalte in der Unternehmenspraxis, die sie erleben, umgesetzt werden und wie sich methodische und fachliche Kompetenzen, die in den vorherigen Semestern erworben wurden, im Unternehmensalltag anwenden lassen. Dual Studierende müssen diese Hausarbeiten in der ersten Hälfte ihrer Praxisphase verfassen. Die Arbeiten werden benotet, und ihre Note geht zu einem Drittel in die Gesamtnote der Praxisphase ein.“

Den Studierenden einer überbetrieblichen Variante wird ein Muster für einen Praktikumsvertrag zur Verfügung gestellt. Dieser Vertrag wird von der/dem Studierenden, der Hochschule und dem jeweiligen Praktikumsbetriebs unterschrieben. In diesem werden die Arbeitsbedingungen, Pflichten des Betriebs und des bzw. der Studierenden sowie die Schwerpunkte der berufspraktischen Ausbildung aufgeführt. So finden sich unter § 6 die Pflichten, die der Praktikumsbetrieb

zu erfüllen hat. Darin ist u.a. geregelt, dass Qualifikations- und Kompetenzziele für die Praxisphase explizit im Modulhandbuch ausgewiesen sind.

Die Hochschule hat für die „kooperative“ Variante ebenfalls einen Musterkooperationsvertrag vorgelegt. Dort ist unter § 1 Paralleler Unterricht folgendes geregelt: „Das Curriculum des dualen Studiengangs sieht vor, dass während der Ausbildungszeit Unterricht an der HMKW im Umfang von durchschnittlich ca. 2 Unterrichtsstunden pro Woche an der HMKW stattfindet. Ggf. kann dieser Unterricht auch an einzelnen Tagen oder tageweise geblockt stattfinden. Das Unternehmen stellt den/die duale Studierende für diese von der Hochschule festgelegten Zeiten nach Möglichkeit frei. Die Hochschule verpflichtet sich, die Unterrichtszeiten dem Unternehmen rechtzeitig bekanntzugeben, mit einem Vorlauf von mindestens sechs Monaten.“

Darüber hinaus ist unter § 3 Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes folgendes geregelt:

„Der Ausbildungsbetrieb stellt die Wahrung der folgenden allgemeinen Grundsätze sicher:

[...]. Er vermittelt berufspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Ausbildung und das Studiengangsziel der/des Studierenden relevant sind. Er orientiert sich dabei hinsichtlich der Studiengangsziele an den Qualifikations- und Kompetenzzielen, die im Modulhandbuch des Studiengangs explizit für die Praxisphase ausgewiesen sind.“

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Der Studiengang arbeitet mit Methoden des Distance Learnings. Die bevorzugte Lehrform besteht in der Nutzung virtueller Klassenräume und von Webinaren. Der Unterricht findet also überwiegend in Form von Videokonferenzen, Simulcasts und anderen digitalen E-Learning-Methoden statt. Hierzu werden Lernmanagement- und andere digitale Tools und Plattformen wie v. a. Canvas, Zoom und OpenSim eingesetzt. Diese werden durch mindestens zwei jeweils ca. zweiwöchige On-Campus-Workshops in Berlin zu Foto-/Film-Produktion und Postproduktion, technischen und medienmanagement-bezogenen sowie anthropologischen und weiteren theoretischen Themen ergänzt. Das Lernmanagementsystem Canvas trägt maßgeblich zur Strukturierung der Studieninhalte bei und stellt ein wichtiges Werkzeug zur Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden sowie zwischen Studierenden untereinander dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die verschiedenen Lernorte sowohl inhaltlich als auch organisatorisch systematisch mit einander verzahnt sind. Im Rahmen der überbetrieblichen Varianten geschieht dies insbesondere durch die Praktika. Die Beziehung zwischen Praktikumsbetrieb, Hochschule und Studierender/Studierendem sind vertraglich geregelt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden während der sogenannten Praxisphase durch Dozentinnen und Dozenten begleitet werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums profitie-

ren die Studierenden insbesondere durch die inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte. Dies wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass sie zusammen mit ihrer/ ihrem jeweiligen Betreuerin bzw. Betreuer eine wissenschaftliche Fragestellung erarbeiten, welche im Rahmen der Modulabschlussprüfung (Hausarbeit bzw. „Praxisarbeit“) behandelt wird. Aus Sicht des Gutachterberichts wird insbesondere durch diese Hausarbeit sowie durch die Lerntransferprotokolle die inhaltliche Verbindung zwischen den Inhalten der Curriculums und der Berufspraxis im Rahmen der Praktika garantiert.

Dem Gutachtergremium lag für die „kooperative“ Variante der dualen Studienform des Bachelorstudienganges ein Mustervertrag für den jeweiligen Betrieb vor. Aus diesem geht jedoch hervor, dass die Unternehmen die Studierenden nur „nach Möglichkeit“ für die Präsenzveranstaltung der HMKW freistellen. Auch ist dort definiert, dass die Ausbildungsbetriebe sich bei der Vermittlung der berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten an den jeweiligen Qualifikations- und Kompetenzziele orientieren. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist jedoch die akademische Letztverantwortung durch diese Regelungen nicht gewährleistet, da sich die Betriebe nur an den Qualifikations- und Kompetenzziele orientieren und nicht daran gebunden sind. Auch sind die Ausbildungsbetriebe nicht dazu verpflichtet die Studierenden für die Präsenzzeiten an der HMKW freizustellen.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Die Lehrform und die E-Learning-Methoden eignen sich nach Bewertung des Gutachtergremiums gut, um den besonderen Profilanpruch des Studiengangs Rechnung zu tragen. Längere Phasen des Distance-Learnings werden regelmäßig ergänzt durch Workshops in Berlin. Die Hochschule setzt ein Team sowie technische Mittel wie das Lernmanagementsystem ein, die sich schon langjährig bewährt haben.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Das Kriterium ist nicht erfüllt, da der vorgelegte Mustervertrag für die „kooperative“ Variante die Ausbildungsunternehmen nicht daran bindet, die Studierenden für die Präsenzzeiten an der Hochschule frei zu stellen und sich die Ausbildungsinhalte nicht auf die Qualifikations- und Kompetenzziele der Modulbeschreibungen beziehen müssen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule gewährleistet im Kooperationsvertrag für die „kooperative“ Variante des dualen Studiums, dass die die Regelungen zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb bindend sind und die akademische Letztverantwortung dadurch sichergestellt wird.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule unterzieht die Inhalte nach eigenen Angaben einer ständigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt. Dass eine solche ständige Überprüfung vornehmen ist, wird allen Lehrkräften bereits in den Berufungsverfahren kommuniziert und in den Auftragsgesprächen mit externen Lehrkräften betont. Außerdem spielt die Frage nach Employability eine zentrale Rolle in den Konferenzen und Diskussionen der Fachbereiche spielen. Die meisten Professorinnen und Professoren sind ebenfalls als Beraterinnen/Berater, Marktforscherinnen/-forscher, Coaches usw. tätig und sollen Impulse aus ihrer professionellen Arbeit in die Hochschule und die curriculare Weiterentwicklung einbringen.

Zur Wahrung des Anschlusses der Studiengänge an die aktuellen fachwissenschaftlichen Entwicklungen und Diskurse soll insbesondere die Unterstützung von Weiterbildungsangeboten dienen, v. a. von aktiven Konferenzteilnahmen des wissenschaftlichen Personals der HMKW. Zudem werden Weiterbildungen zu allgemein pädagogischen und methodisch-didaktischen Fragen angeboten werden, mit nationalem wie internationalem Fokus. Hierzu können zwei Beispiele genannt werden: Eine zweitägige Inhouse-Schulung zum Thema Interkulturalität & Lernen in heterogenen Gruppen und eine Reihe von Online-Schulungen zur Nutzung von Virtual Classrooms der Video-Conferencing Software Zoom.

Curriculare Themen und Methoden sollen in aktuelle Forschungsprojekte der HMKW integriert werden. Alternativ sollen realitätsnahe Probleme aus der Praxis von den Studierenden mit selbst erarbeiteten und modifizierten Methoden neu formuliert, bearbeitet und wissenschaftlich begleitet werden. Dies soll insbesondere durch die Einladung von Gastrednerinnen und -rednern aus der Medien-, Unterhaltungs- und Technikbranche, durch die Organisation von Exkursionen und durch die Definition unternehmensrelevanter Fallstudien und Forschungsprojekte gemeinsam mit gefördert werden. Die Gastrednerinnen und -redner geben also auf Grundlage ihrer Praxisexpertise einen Input zu realitätsnahen Problemen, der von den Studierenden mit Unterstützung der Dozierenden wissenschaftlich aufgearbeitet werden soll.

Eine solche Verbindung von Theorie und Praxis setzt ein solides theoretisches Fundament und praktische Kompetenzen der Dozentinnen und Dozenten voraus, die über die klassischen Lehr-

situationen hinausgehen sollen. Weiterhin wird durch das Zusammenspiel von Gastbeiträgen, Dozierenden und Studierenden die Verbindung zur Vernetzung mit externen Organisationen, für die Akquisition und Bearbeitung von Problemen externer Unternehmen sowie für die Leitung von Kooperationsprojekten mit Studierenden und Unternehmenspartnern gefördert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.)

Sachstand

Dass der Studiengang unter dem Aspekt Employability den aktuellen Anforderungen nachkommt, ergibt sich gemäß den Angaben im Selbstbericht (S. 48) durch den engen Praxisbezug („ständige Überprüfung der Studieninhalte hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt“). Diese sind besonders in den dualen Studienvarianten und in der „klassisch-plus“-Variante ausgeprägt. Die Module „Journalismus-Forschung“ sowie „Journalistische Praxis“ unterstreichen den Anspruch der Hochschule, aktuelle Trends in Theorie und Praxis in das Studium aufzunehmen. Darüber hinaus sichern „klassische“ Mittel wie Evaluationen und eine besondere Sorgfalt bei der Berufung von Professorinnen bzw. Professoren sowie Lehrkräften, dass der Studiengang auch in den nächsten Jahren zeitgemäß und relevant bleibt.

Studiengang 02: Digitaler Journalismus (M.A.)

Sachstand

Um den aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat die Hochschule die Studiengangsbezeichnung verändert und dabei auch einen Fokus auf den Aspekt Digitalisierung gelegt. Diese Anpassung kommt gemäß den Angaben im Selbstbericht (S. 19) auch in der Überarbeitung der Modulhandbücher zum Ausdruck. Die beiden Vertiefungsrichtungen „Wirtschaft & Politik“ sowie „Kultur & Unterhaltung“ sind und bleiben gesellschaftlich relevant. Durch die beiden recht allgemeinen Schwerpunktbezeichnungen bietet der Studiengang eine thematische Flexibilität, sodass er perspektivisch neue Inhalte und Fragestellungen in den Studiengang integrieren kann.

Studiengang 03: Visual and Media Anthropology (M.A.)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang soll für Tätigkeiten als Expertin bzw. Experte für visuelle Anthropologie (ethnographischer Film, ethnographische Fotografie) ausbilden. Aufgrund der engen Verknüpfung des inhaltlichen Profils des Studiengangs mit dem Einsatz moderner Medien ist dieses Kriterium für die Hochschule besonders relevant. Die Hochschule hat in den letzten Jahren massiv in die Ressourcenausstattung investiert (s.o. § 12 Abs. 3), was speziell diesem Studiengang und seinem visuellen und medienorientierten Schwerpunkt zugutekommt. Eine gute Technikausstattung ist unter anderem relevant, weil das Verständnis der Bedeutung und Funktionsweise digitaler Technologien in anthropologisch-transnationalen Kontexten we-

sentlich für die Studierenden ist. Der Einsatz von Lehrpersonal, das jenseits des akademischen Raums auch in der Berufspraxis aktiv ist, trägt zu der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei. Der Studiengang profitiert weiterhin auch aus den Erfahrungen der Studierenden, die alle bereits auf eine mindestens einjährige Berufserfahrung zurückgreifen können.

Für alle Studiengänge:

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung des Gutachtergremiums ist für alle drei Studiengänge gewährleistet, dass eine Weiterentwicklung entsprechend des fachlichen Diskurses stattfindet. Hinsichtlich des Studiengangs Journalismus und Unternehmenskommunikation (B.A.) lobt das Gutachtergremium den engen Praxisbezug, der auch in den Modulen des Curriculums zum Ausdruck kommt. Hinsichtlich des Studiengangs Digitaler Journalismus (M.A.) zeugt die Anpassung der Studiengangsbezeichnung vom Bemühen der Hochschule, den aktuellen Anforderungen an den Studiengang Rechnung zu tragen. Inhaltlich bietet die Hochschule hier die Möglichkeit, Studienschwerpunkte zu wählen, wobei diese eine so „breite Bezeichnung“ tragen, dass sie stets mit aktuellen Entwicklungen in Verbindung gebracht werden können. Das bedeutet, dass unter den Titeln „Wirtschaft & Politik“ sowie „Kultur & Unterhaltung“ auch perspektivisch in den nächsten Jahren relevante Diskurse thematisiert werden können. In Bezug auf den bereits etablierten Studiengang Visual and Media Anthropology (M.A.) übernimmt die Hochschule ein Erfolgskonzept, das sie in den nächsten Jahren so fortführen will. Das Personal des Studiengangs ist in der Lage, den fachlichen Diskurs kontinuierlich im Studiengang zu reflektieren, zumal einige Lehrkräfte ohnehin wichtige Erfahrungen aus der Berufspraxis mitbringen. Die methodisch-didaktischen Ansätze aller drei Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt. Dazu tragen die regelmäßigen Lehrevaluationen bei (zu diesem Aspekt s.u. § 14).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

In der Evaluationssatzung gibt die Hochschule an, dass die Evaluationen dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität des Studien- und Lehrangebotes dienen. Dies soll durch die regelmäßige Ermittlung von Stärken und Schwächen der Lehrveranstaltungen aus Sicht der Studierenden geschehen. Zur Qualitätssicherung werden alle Lehrveranstaltungen der HMKW gegen Semesterende evaluiert. Die Evaluierungen werden durch das Online Campus-System „Trainex“ durchgeführt. Laut Selbstbericht werden die Ergebnisse der Evaluationen der jeweiligen Fachbereichsleitung zur Verfügung gestellt (vgl. S. 49). Auch können die Lehrenden selbst die

Evaluationsergebnisse ihrer eigenen Lehrveranstaltungen einsehen. Sie sind dazu aufgefordert die Ergebnisse auch an die Studierenden zu kommunizieren.

Laut der Evaluationssatzung der Hochschule sind alle Mitglieder der HMKW dazu aufgerufen die Studierenden über die Ziele der Evaluationen aufmerksam zu machen und dazu zu motivieren, sich aktiv an dieser Mittel der Qualitätsentwicklung zu beteiligen.

Darüber hinaus werden jährliche Statistiken erstellt. Diese erfassen Daten zur Entwicklung der Bewerberinnen und Bewerber, der Anfängerinnen und Anfänger, zu Abbruch- und Absolventenzahlen, sowie zu den Abschlussnoten. Signifikante und relevante Ergebnisse dieser Erhebungen werden in regelmäßigen „Dozentenmeetings“ vorgestellt und diskutiert (vgl. Selbstbericht S. 49). Nach Angaben der Hochschule findet alle zwei Jahre eine Alumnibefragung statt. Seitens der Hochschule werden verschiedene Social Media Kanäle (z.B. Xing oder LinkedIn) genutzt, um Kontakt zu Studierenden und Alumni zu halten².

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Besonders positiv hebt das Gutachtergremium hervor, dass Maßnahmen nicht nur aus den Evaluationen resultieren, sondern die Studierenden direktes Feedback anbringen können, welches seitens der HMKW Gehör findet. Dies berichteten während der Begehung vor Ort sowohl Studierende als auch Lehrende. Die Hochschule berichtete darüber hinaus, dass sie über verschiedene Social Media Kanäle (Xing und LinkedIn) Kontakt zu Alumni halten, wodurch eine kontinuierliche Vernetzung gewährleistet ist nach Ansicht des Gutachtergremiums. Zwar sind die Lehrenden dazu angehalten, die Evaluationsergebnisse an die Studierenden zu kommunizieren, allerdings wird dies durch keinen Prozess sichergestellt. Um sicherzustellen, dass die Studierenden strukturiert über die Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs auf Basis von Evaluationsergebnissen informiert werden, muss ein formalisierter Prozess zu diesem Zweck implementiert werden.

Während der Begutachtung vor Ort wurde dem Gutachtergremium verdeutlicht, dass die jeweiligen Studiengänge evaluiert und die Ergebnisse ausgewertet werden. Auch werden jeweils für den Studiengang an dem entsprechenden Standort Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet. Jedoch werden die Evaluationsergebnisse eines Studiengangs nur für den jeweiligen Standort besprochen. Die Hochschule hat bislang keinen übergeordneten Prozess entwickelt, welcher die Ergebnisse eines Studiengangs an den drei Standorten miteinander verbindet. Das

² Vgl. <https://www.xing.com/companies/hmkwhochschulef%C3%BCrmedienkommunikationundwirtschaft/updates> (Letzter Abruf am 29.03.2021)

Gutachtergremium hält es für notwendig, dass die Ergebnisse nicht nur standortintern, sondern über alle Standorte hinweg ausgewertet, diskutiert und Maßnahmen daraus abgeleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt, da formalisierte Prozesse fehlten, um Evaluationsergebnisse standortübergreifend auszuwerten und Maßnahmen abzuleiten, sowie die Studierenden formalisiert über die Evaluationsergebnisse zu informieren.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule implementiert einen formalisierten Prozess

- um Studierende strukturiert über die Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs auf Basis von Evaluationsergebnissen zu informieren, und
- um die Evaluationsergebnisse sowohl standortintern als auch standortübergreifend auszuwerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 BInStudAkkV\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Offenheit und Toleranz sind laut Selbstbericht (S. 50) zentrale Werte des Selbstverständnisses der Hochschule. Zur Umsetzung dieser Werte soll eine Gleichstellungsstrategie beitragen. Diese beinhaltet eine Zusammenfassung von Informationsquellen und wichtiger Regeln, die zur Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs für Studierende in besonderen Lebenslagen vereinbart sind. Weiterhin ist die geschlechtersensible Kommunikation in Wort und Bild ein Bestandteil. Die Hochschule stellt laut Selbstbericht (S. 50) einen Leitfaden zur Förderung der Sensibilität für bewusst oder unbewusst ausgrenzendes Verhalten und zur Vermeidung offener oder unterschwelliger diskriminierender Kommunikation zur Verfügung.

An den drei Standorten der Hochschule gibt es Gleichstellungsbeauftragte und Frauenbeauftragte. Sie sind in Berufungsverfahren eingebunden, bei Anträgen von Studierenden auf Nachteilsausgleich an den Prüfungsausschuss oder im Beschwerdemanagement in Fällen von verbalem oder non-verbalem Fehlverhalten.

Der Nachteilsausgleich ist in § 3 RStPO-Bachelor sowie entsprechend in § 3 RStPO-Master geregelt. Laut Selbstbericht (S. 50) betraf eine Maßnahme der Hochschule die üblicherweise sehr geringe Zahl von Bewerbungen von Frauen auf Stellenausschreibungen für Professuren. Auf Anregung einer ehemaligen Frauenbeauftragten in Köln wurde proaktiv in der Datenbank „/fem-consult“, ein Angebot des Kompetenzzentrums Frauen in Wissenschaft und Forschung

(CEWS, ein Arbeitsbereich von GESIS – Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften), nach geeigneten Kandidatinnen gesucht, um diese explizit auf Ausschreibungen hinzuweisen.

Weitere Maßnahmen der Hochschule erfolgen laut Selbstbericht (S. 50) auf der Ebene der Studiengänge. Je nach Studiengang wird der Aspekt Interkulturalität auf der Bachelor- und Master-Ebene curricular durch ein Modul verankert. Außerdem greift die Lehre integrierte Praxisprojekte zu sogenannten ‚Randgruppen‘ auf, beispielsweise in Form von journalistischen Beiträgen, psychologischen Untersuchungen und Design-Projekten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass die Hochschule den Aspekt Geschlechtergerechtigkeit wie etwa durch den Leitfaden für geschlechtersensible Kommunikation in Wort und Bild mit ihren zentralen Werten in Verbindung bringt und als Konsequenz eine Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte für jeden einzelnen Standort benennt. In den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen ist ein Nachteilsausgleich verankert. Eine Unterstützung für Studierende in besonderen Lebenslagen ist durch diese Regelungen gewährleistet. Studierende, die Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeiten in Anspruch nehmen, werden bei der Studienplanung vonseiten der Hochschule unterstützt. Bemerkenswert sind schließlich die Bemühungen der Hochschule, insbesondere Frauen proaktiv zu Bewerbungen auf offene Stellen im Wissenschaftsbereich zu ermutigen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Folgende Kriterien wurden abweichend vom vorgegebenen Raster studiengangübergreifend bewertet:

- Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrStV)
- Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrStV)
- Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrStV)
- Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrStV)
- Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrStV)
- Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrStV)
- Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrStV)
- Studienerfolg (§ 14 StAkkrStV) und
- Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrStV).

Die folgenden Dokumente und Unterlagen wurden nachgereicht, wodurch teilweise von der Formulierung von Auflagen abgesehen werden konnte:

Datum	Unterlagen
10.07.2020	Curriculare Anlagen (Prüfungsordnungen, Curriculum, Modulbeschreibungen etc.)
13.07.2020	Korrigierte Version des Selbstberichtes
19.07.2020	Lebensläufe der Lehrenden
23.07.2020	Grundordnung, Übersicht über die Prüfungsformen
03.08.2020	Stellungnahme der Hochschule bezüglich des formalen Feedbacks; Modulhandbücher, Konzept des dualen Studiums; Leitfaden des Zulassungsverfahrens; Prüfungsübersicht; korrigierte Curriculum; Informationen zur Alumnibefragung; Dokumente zur Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen; Evaluationsergebnisse
30.09.2020	Komplett überarbeiteter Selbstbericht sowie überarbeitete Anhänge (Ordnungen, Modulhandbücher, Curriculum etc.)
12.02.2021	Stellungnahme mit entsprechenden Dokumenten (Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, überarbeiteter Selbstbericht)

Der Akkreditierungsbericht wurde am 04.07.2022 durch das Gutachtergremium und die Agentur angepasst. Es wurde weiterhin das Raster verwendet, das am 29.03.2020 (erste Version des Akkreditierungsberichts) gültig war.

Im Zuge der Anpassungen hat die Hochschule die folgenden aktualisierten Dokumente eingereicht:

- Selbstberichte
- Relevante Ordnungen
- Modulhandbücher
- Lebensläufe der Lehrenden
- Entwurf Praktikumsvertrag

Dadurch kam es zu Änderungen bei den Auflagenempfehlungen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) inkl. Begründung, 16.09.2019

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Julia Frohne (Westfälische Hochschule, Gelsenkirchen)
 - Prof. Dr. György Széll (Universität Osnabrück)
 - Prof. Dr. Daniel Markgraf (AKAD Hochschule Stuttgart) – auch Fernstudienexperte
 - Prof. Dr. Joachim von Kiedrowski (Berufsakademie Hamburg) – auch Experte für duale Studiengänge
- b) Vertreterin der Berufspraxis
 - Lean Krenz (Selbstständiger Videoproduzent, Trainer und Berater)
- c) Studierender
 - Thomas Ritzinger (Universität zu Köln)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 1: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"												
Studiengang: B. A. Journalismus und Unternehmenskommunikation												
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester												
Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger/innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2015/16	54	36	67%	9	8	89%	25	17	68%	5	3	60%
SS 2016	37	29	78%	2	1	50%	23	18	78%	3	3	100%
WS 2016/17	83	54	65%	8	6	75%	20	18	90%	--	--	--
SS 2017	31	26	84%	2	2	100%	--	--	--	--	--	--
WS 2017/18	84	60	71%	--	--	--	--	--	--	--	--	--
SS 2018	36	21	58%	--	--	--	--	--	--	--	--	--
WS 2018/19	91	64	70%	--	--	--	--	--	--	--	--	--
SS 2019	21	16	76%	--	--	--	--	--	--	--	--	--
WS 2019/20	73	54	74%	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Insgesamt:	510	360	71%	21	17	81%	68	53	78%	8	6	75%

Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote:
Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben
Berechnung: "Absolventinnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d. h. für jedes Semester

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **B. A. Journalismus und Unternehmenskommunikation**

Notenspiegel der Abschlussquoten des Studiengangs

Abschluss- semester (1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft Ungenügend
	≤ 1,5 (2)	> 1,5 ≤ 2,5 (3)	> 2,5 ≤ 3,5 (4)	> 3,5 ≤ 4 (5)	> 4 (6)
WS 2015/16	12	31	1	0	0
SS 2016	13	34	1	0	0
WS 2016/17	4	24	2	0	0
SS 2017	12	20	3	0	0
WS 2017/18	10	53	1	0	0
SS 2018	6	19	1	0	0
WS 2018/19	7	37	1	0	0
SS 2019	9	28	1	0	0
WS 2019/20	10	33	2	0	0
Insgesamt:	83	279	13	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **B. A. Journalismus und Unternehmenskommunikation**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschluss- semester (1)	Studiendauer				Gesamt (= 100 %) (6)
	schneller als RSZ (2)	in RSZ (3)	in RSZ + 1 Sem. (4)	in RSZ + 2 Sem. (5)	
WS 2015/16	0	3	22	19	44
SS 2016	0	17	15	16	48
WS 2016/17	0	9	9	12	30
SS 2017	0	14	5	16	35
WS 2017/18	0	21	26	17	64
SS 2018	0	12	2	12	26
WS 2018/19	0	8	25	12	45
SS 2019	0	2	25	11	38
WS 2019/20	0	9	27	9	45
Insgesamt:	0	95	156	124	375

Studiengang 2: Digitaler Journalismus (M. A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"
 Studiengang: **M. A. Konvergenter Journalismus** (jetzt: Digitaler Journalismus)
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger/innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2015/16	3	3	100%	--	--	--	3	3	100%	--	--	--
SS 2016	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
WS 2016/17	14	8	57%	3	1	33%	3	2	67%	4	2	50%
SS 2017	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
WS 2017/18	31	24	77%	5	4	80%	6	5	83%	1	1	100%
SS 2018	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
WS 2018/19	25	18	72%	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2019	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
WS 2019/20	14	11	79%	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Insgesamt:	87	64	74%	8	5	63%	12	10	83%	5	3	60%

Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote:
 Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben
 Berechnung: "Absolventinnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d. h. für jedes Semester

Erfassung "Notenverteilung"
 Studiengang: **M. A. Konvergenter Journalismus** (jetzt: Digitaler Journalismus)
 Notenspiegel der Abschlussquoten des Studiengangs

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2015/16	0	0	0	0	0
SS 2016	--	0	0	0	0
WS 2016/17	2	1	0	0	0
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2017/18	2	1	0	0	0
SS 2018	1	1	0	0	0
WS 2018/19	1	2	0	0	0
SS 2019	1	4	1	0	0
WS 2019/20	4	5	0	0	0
Insgesamt:	11	15	1	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
 Studiengang: **M. A. Konvergenter Journalismus** (jetzt: Digitaler Journalismus)
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschluss- semester	Studiendauer				Gesamt (= 100 %)
	schneller als RSZ	in RSZ	in RSZ + 1 Sem.	in RSZ + 2 Sem.	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2015/16	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2016/17	0	0	3	0	3
SS 2017	0	0	0	1	1
WS 2017/18	0	0	3	0	3
SS 2018	2	0	0	0	2
WS 2018/19	0	0	3	0	3
SS 2019	0	1	0	5	6
WS 2019/20	0	4	5	0	9
Insgesamt:	2	5	14	6	27

Studiengang 3: Visual and Media Anthropology (M. A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"
 Studiengang: **M. A. Visual and Media Anthropology**
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger/innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2015/16	32	18	56%	28	16	57%						
SS 2016												
WS 2016/17	34	25	74%	25	18	72%				1	1	100%
SS 2017												
WS 2017/18	32	22	69%	11	8	73%						
SS 2018												
WS 2018/19	30	24	80%									
SS 2019												
WS 2019/20	32	23	72%									
Insgesamt:	160	112	70%	64	42	66%	0	0		1	1	100%

Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote:
 Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben
 Berechnung: "Absolventinnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d. h. für jedes Semester

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **M. A. Visual and Media Anthropology**

Notenspiegel der Abschlussquoten des Studiengangs

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2015/16	15	12	1		
SS 2016					
WS 2016/17	16	7	2		
SS 2017					
WS 2017/18	8	3			
SS 2018					
WS 2018/19					
SS 2019					
WS 2019/20					
Insgesamt:	39	22	3	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **M. A. Visual and Media Anthropology**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschluss- semester	Studiendauer				Gesamt (= 100 %)
	schneller als RSZ	in RSZ	in RSZ + 1 Sem.	in RSZ + 2 Sem.	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2015/16		28			28
SS 2016					0
WS 2016/17		24		1	25
SS 2017					0
WS 2017/18		11			11
SS 2018					0
WS 2018/19					0
SS 2019					0
WS 2019/20					0
Insgesamt:	0	63	0	1	64

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22. Februar 2020
Eingang der Selbstdokumentation:	8. Juli 2020
Zeitpunkt der Begehung:	4./5. August 2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Praxis/Kooperationspartner, Mitarbeitende der Verwaltung und des Qualitätsmanagements, Studierende und Absolventinnen und Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Am Standort Berlin: Freihandbibliothek, TV-, Audio- und Fotostudio, Übungsräume, Lehr- und Lernplattform

Studiengang 1: Journalismus und Unternehmenskommunikation (B. A.)

Erstakkreditiert am: 15.04.2010 Begutachtung durch Agentur:	Von 15.04.2010 bis 30.09.2015 FIBAA - Foundation for International Business Administration Accreditation
Reakkreditiert (1): 19.06.2015 Begutachtung durch Agentur:	Von 19.06.2015 bis 30.09.2022 FIBAA - Foundation for International Business Administration Accreditation

Studiengang 2: Digitaler Journalismus (M. A.)

Erstakkreditiert am: 19.05.2015 Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2015 bis 30.09.2020 FIBAA - Foundation for International Business Administration Accreditation
--	---

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)